

Die Würzburgische Herzogsurkunde von 1168 und das Österreichische Privilegium Minus (Entstehung und verfassungsrechtliche Bedeutung)

Von Theodor Mayer †

Vorbemerkung der Schriftleitung: Der folgende Aufsatz erschien zuerst 1960 in der Festschrift für Franz Steinbach „Aus Geschichte und Landeskunde“ (Bonn, Röhrscheid). Mit Genehmigung des Verfassers und des Verlags wird er hier neu abgedruckt, da die Festschrift in geringer Auflage erschien und der Aufsatz für unser Gebiet heute noch grundlegende Bedeutung besitzt. Ergänzungen aus der seitherigen Literatur wurden nicht vorgenommen.

1. Die Gerichtsklausel des Privilegium Minus

Das Privileg, das Kaiser Friedrich Barbarossa am 17. September 1156 dem Babenberger Herzog Heinrich II. Jasomirgott verlieh, ist eine der interessantesten Urkunden der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, sicher die wichtigste der mittelalterlichen Geschichte Österreichs. Mit ihr wurde die bisherige Mark in ein Herzogtum umgewandelt, außerdem erhielt der Herzog für sich und seine Gemahlin Theodora weitgehende Vorrechte. Diese Bestimmungen waren so ungewöhnlich, daß immer wieder der Verdacht laut geworden ist, daß diese Urkunde, das sogenannte Privilegium minus, ebenso eine Fälschung sei, wie das im Auftrag Herzog Rudolf IV. hergestellte Privilegium maius. Julius Ficker hat den Nachweis der Echtheit vor mehr als hundert Jahren erbracht, W. Erben, O. v. Dungern und später H. Steinacker haben die Echtheit angefochten; dagegen ist eine Reihe von Forschern wieder für die Echtheit eingetreten, und schließlich hat K. Heilig die Echtheit der Urkunde nachgewiesen; dieser Nachweis ist bisher nicht bestritten worden¹.

Das umfangreiche Schrifttum hat nicht nur wertvolle diplomatische Beweisführungen, sondern auch für die mittelalterliche Verfassungsgeschichte Erkenntnisse von grundlegender Bedeutung gebracht. Das Hauptinteresse der Forschung wandte sich der sogenannten Gerichtsklausel zu, mit der dem Herzog ein sehr wichtiges Recht übertragen wurde. Die Gerichtsklausel ist sehr straff zusammengefaßt und weist eine allgemein gehaltene Formulierung auf, so daß immer wieder versucht wurde, sie zu deuten und zeitlich festzulegen, konkrete Einzelbestimmungen aus ihr herauszulesen und zu beweisen. Die Klausel hat den folgenden Wortlaut: „Statuimus quoque, ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel premissione aliquam iusticiam presumat exercere.“ Der Satz scheint völlig klar zu sein, er bietet der Übersetzung keine Schwierigkeiten, wohl aber der Interpretation, denn diese setzt eine ge-

sicherte Deutung und Tragweite der einzelnen Angaben für die verfassungsrechtliche Entwicklung voraus. Aber hier bestand und besteht auch heute noch keine vollkommene Einheitlichkeit, durch die Fortschritte der verfassungsgeschichtlichen Forschung überhaupt haben manche Probleme ein neues Gesicht erhalten und andere sind neu aufgetaucht. Zu den diplomatischen und rechtsgeschichtlichen Untersuchungen ist die geschichtliche Landesforschung getreten, die infolge der neuen Fragestellung und Forschungsmethode neue Grundlagen brachte und neue Fragen aufwarf.

Heinrich Brunner ist in seiner berühmten Untersuchung über das Exemptionsrecht der Babenberger zu dem Ergebnis gelangt², daß der Kaiser mit der Gerichtsklausel im Privilegium minus darauf verzichtete, selbst noch weitere Exemtionen in Österreich zu erteilen, vielmehr hätte der neue Herzog ebenso wie der Markgraf, von dem der Sachsenspiegel, LR III 65.1 sagte, daß er bei seinen Hulden dinge, das Recht gehabt, daß niemand außer ihm oder ohne seine Erlaubnis in der Mark Gericht ausübe, daß es wie in der Mark keine vom Markgrafen, so im Herzogtum keine vom Herzog unabhängige Gerichtsbarkeit gegeben habe; H. Brunner sprach demgemäß von einem Markherzogtum. Diese Lehre blieb durch Jahrzehnte im Ganzen unangefochten. Otto v. Dungern schrieb 1910, daß die ehemalige Markgrenze mit der Umfassungslinie des Landesgebietes, über das sich die babenbergische Landeshoheit um 1200 erstreckte, zusammenfalle³. Diese wichtige Bemerkung hat aber vorerst kein weiter wirkendes und zu neuen Forschungen anregendes Echo gefunden. v. Dungern hat aber auch schon von Herrschaftsrechten, die dem hochfreien Adel zustanden gesprochen, A. Dopsch⁴ und H. Hirsch⁵ haben mit genauen Angaben gezeigt, daß in Österreich tatsächlich eine Anzahl von hochadeligen Herren Gericht ausübten, aber ihre Rechte nicht vom Markgrafen hatten, daß also der Satz vom alleinigen Gerichtsrecht des Markgrafen und Herzogs in Österreich nicht stimmen könne. Hirsch schrieb in diesem Zusammenhang: „Wenn also das Minus die Ausübung einer Gerichtsbarkeit von der Genehmigung des Herzogs abhängig macht, so möchte ich darin die Anerkennung einer territorialen Gerichtsbarkeit sehen. Die von Brunner geschilderte Beschränkung des königlichen Exemptionsrechtes war gewiß eine von den Wirkungen des Minus. Die hauptsächlichste Folge des Minus war aber doch, daß der Herzog nun in den Stand gesetzt war, jene Hochgerichtsbarkeiten, die bisher noch unabhängig von ihm bestanden hatten, in mehr oder minder bestimmte Abhängigkeit zu bringen und keine neuen aufkommen zu lassen.“

Diese Annahme hat durch die Forschung von O. Stowasser⁶, K. Lechner und E. Klebel eine konkrete Bestätigung gefunden⁷, indem diese nachwiesen, daß es Adelsherrschaften gegeben hat, die nicht vom Herzog abhingen, daß diese aber auch nach 1156 bestanden; dazu kam der grundlegende Nachweis, daß die babenbergische Ostmark ursprünglich nicht das ganze Gebiet des heutigen Niederösterreichs umfaßte, daß vielmehr ein sehr großer Teil erst später unter die Herrschaft der Babenberger kam, die wohl schon vor 1156 eine militärische Befehlsgewalt als Markgrafen ausübten und zum Teil durch Kauf oder auf andere Weise die volle Herrschaft erlangten⁸. Dadurch wurden unsere Kenntnisse wesentlich bereichert, aber es blieb immerhin ein Rest von Unsicherheit. K. Lech-

ner, der ausgezeichnete Kenner dieser Probleme, schrieb: „Hier bleiben Unklarheiten stehen“⁹. Sie beziehen sich zum Teil auf die Zugehörigkeit der nördlich der Donau gelegenen Herrschaften zur Mark und zum Herzogtum, vorher aber zu Baiern; dazu kommen noch die verschiedenen Deutungen des Berichtes von Otto von Freising über die tres comitatus, die drei Grafschaften, die auch als Dreigrafschaft aufgefaßt werden¹⁰. Lechner sucht sie im Raum nördlich der Donau, sie seien 1156 zum Herzogtum gekommen¹¹, ich dachte daran, daß sie innerhalb der alten babenbergischen Mark lagen¹². Durch die Forschung von Lechner und Klebel wissen wir, daß diese einen nicht sehr breiten Streifen Landes südlich der Donau¹³, der bis zu den ansteigenden Höhen reichte, bildete; dazu gehörte noch ein ganz schmaler Streifen nördlich der Donau. Die Ostmark reichte von etwas östlich der Enns bis zum Tullner Feld und später bis zum Wiener Wald; die Gegend um Wien gehörte ursprünglich ebenso zur Mark wie der östliche Teil des heutigen Niederösterreich nördlich der Donau und südlich der Thaya. Ich war der Meinung daß der Markgraf alle Rechte nur in seiner Mark ausübte, daß die drei Grafschaften, die sich in der Mark von Westen bis in die Gegend von Melk erstreckten, einen Teil der Mark bildeten, daß er außerhalb dieser Grafschaften und seiner eigenen Grafschaft, die östlich der drei anderen lag, nur militärische Führungsrechte ausübte und deshalb wohl auch eine Stellung außerhalb der Mark innehatte, die tatsächlich einer vollen Beherrschung ähnlich war, ihr aber besonders rechtlich nicht gleich kam. Wenn nun, wie mit Recht angenommen wird, das Herzogtum der Babenberger diese Gebiete einschloß, die vorher nur militärisch dem Markgrafen unterstanden, also nicht unmittelbar zur Institution Mark als solcher gehörten und erst 1156 eingeschlossen wurden, dann bestand die Notwendigkeit, die neue verfassungsrechtliche Lage der Einwohner, die in diesem nicht zur Mark, wohl aber zum Herzogtum gehörigen Gebiete angesessen waren, zu regeln. Dazu gehörten die Rechte, die diese Adelsherren innehatten, wohl auch die Gerichtsbarkeit, die sie auf ihren Herrschaften ausübten; die Ausübung dieser Rechte sollte nun mehr von der Zustimmung des Herzogs abhängig gemacht werden. So dachte Hirsch¹⁴, während ich die Gerichtsklausel für jene Gebiete als erforderlich betrachte, die neu zur Mark gekommen waren.

Gegenüber dieser Auffassung von der Gerichtsklausel weicht eine neue interessante Untersuchung von H. v. Fichtenau ab, er schreibt¹⁵: „Der Herzog sollte ein Konsensrecht für jede Ausübung von ‚Gerechtigkeiten‘ im Regierungsbereich des Herzogtums besitzen. Verweigerte er die Zustimmung, verloren die Betroffenen ihre Gerechtsame gewiß nicht, denn Recht muß Recht bleiben, und der Paragraph konnte nicht versuchen, den verfassungsrechtlichen Aufbau des Landes mit einem Federstrich zu ändern“. Dieser Satz läßt sich in seiner kategorischen Form nicht halten, man darf einen Gedanken nicht überspitzen, von einem „Recht“ nicht unbedingte Durchführung erwarten und ihm nicht dauernde Gültigkeit im politischen Leben zubilligen. Wie oft haben Könige und Fürsten z. B. einer Stadt hochformell für alle Zukunft versichert, daß sie nie verpfändet werden sollte, und schon nach wenigen Jahren wurde sie mit einem Federstrich verpfändet. Dopsch führt eine Reihe von Namen reichsfreier Geschlechter an, die gewiß nicht ohne

einen Druck von Seiten des Herzogs dessen oberste Schirmgewalt anerkannten¹⁶. In der Geschichte, besonders bei der Ausbildung der Landeshoheit ist das „Recht“ nicht selten ausgeschaltet worden, nicht selten ging Macht vor Recht, nicht selten wußte man gar nicht und stritt darum, was eigentlich im konkreten Fall Recht und was unberechtigter Anspruch war. Im Mittelalter waren viele Rechtsverleihungen Kann-Bestimmungen, die erst wirkliches Recht wurden, wenn sie vom Inhaber realisiert worden waren. Die Ausbildung bedeutete unmittelbar nicht so sehr Usurpierung von Rechten des Königs oder Aufhebung der Adelsrechte, es handelte sich um die Einrichtung des institutionellen Flächenstaates, in den alle innerhalb seiner Grenzen ansässigen Personen eingeordnet werden sollten. Den staatlichen Institutionen, die von oben her, von Königen, Fürsten, Staatsoberhäuptern geschaffen wurden, standen seit den ältesten Zeiten die autogenen Rechte der Adelsherren gegenüber; diese wurden durch die neue Staatsform ausgehöhlt, ausgeschaltet, die Adelherrschaften verfielen oder wurden aufgehoben, der Zuwachs an öffentlichen Aufgaben wurde von den Organen und Institutionen des Staatsoberhauptes übernommen; wenn das ein mächtiger Landesfürst war, so wurden die Adelsherren auf die Dauer mediatisiert, selbst wenn sie die reichsunmittelbare Stellung formell noch zu bewahren verstanden.

Die Gerichtsklausel des Priv. min. ist kurz und allgemein gehalten; aus ihr allein läßt sich nicht mit zwingender Sicherheit eine allgemeine, erschöpfende Schlußfolgerung ziehen; vielmehr um festzustellen, was 1156 unter den bei den Erteilungen gegebenen Voraussetzungen beabsichtigt sein konnte, müssen daher andere Quellen herangezogen werden. Seit Ficker wurde immer wieder und mit Recht auf die Parallele zum Priv. min., auf die Würzburger Herzogsurkunde von 1168 hingewiesen¹⁷, aber auch aus dieser Urkunde wurden abweichende Folgerungen gezogen. Fichtenau hat die Schwierigkeiten der Deckung der Gerichtsklausel des Minus dadurch zu überwinden gesucht¹⁸, daß er dem Begriff „iusticia“ auf Grund der Würzburger Urkunde einen anderen Inhalt gab. Tatsächlich kann das Wort „iusticia“ verschiedene Bedeutungen haben, iusticia kann auch Gerechtsame,- Gerechtigkeit bedeuten. Fichtenau schreibt dazu (S. 46): „Iusticia‘ heißt ja auch gar nicht Gericht, sondern ‚gerechteheit‘, eine rechtliche Befugnis allgemeiner Art, Gerechtsame, Recht, Anrecht im allgemeinen. Davon ist gewiß die Gerichtsbarkeit nicht ausgeschlossen, die ‚iusticia iudicii‘, wie man sie später gelegentlich genannt hat. Wichtiger nahm man im 12. Jahrhundert, im Zeichen wachsender finanzieller Anforderungen andere Dinge: ‚iusticia‘ kann den Sinn von ‚Abgabe, Leistung‘ annehmen. Wollte das ‚privilegium minus‘ die Zwangsgewalt in den Vordergrund rücken, dann müßte die Formel lauten ‚aliquam potestatem . . . exercere‘ gemäß dem Immunitätsformular, daß man dieses veränderte, spricht allein schon für unsere Auffassung.“ Fichtenau belegt seine Auffassung mit einigen Zitaten und schreibt¹⁸: „Vgl. auch die Würzburger Herzogsurkunde von 1168, die seit Julius Ficker immer wieder zur Erklärung des Priv. min. herangezogen wurde: ‚iudiciariam potestatem . . . exerceat‘. Das Wort ‚iusticia‘ wird hier einerseits für Gerichtsbarkeit, andererseits für finanzielle Leistungen gebraucht; in dieser letzteren Bedeutung sind nämlich die Worte ‚comites . . . statutam iusticiam recipere debent‘ zu übersetzen, nicht als ‚Verfügung

über den Grafenbann⁴, wie Dungere n a. a. O. 88 meint“ (Wie Baiern das Österreich verlor). Ich kann Dungere ns Erklärung nicht ganz zustimmen, aber es ist nicht berechtigt, seine Deutung ohne nähere Begründung abzulehnen, Dungere n schrieb: „Da gehöre also die Verfügung über den Grafenbann in den Komitaten nicht zum Hoheitsbegriff Herzogtum“. Die Stelle über die Bargilden stammt aus den gefälschten Diplomen DH II 391, DK II 181, DH III 245, über sie werden wir noch sprechen. Im Ganzen ist zu sagen: Fichtenau hat recht, daß ‚iusticia‘ ein Ausdruck ist, der verschiedene Bedeutungen haben kann; und kommt es aber nicht darauf an, was ‚iusticia‘ bedeuten kann, sondern was es im konkreten Fall und zwar im Priv. min. bedeutet.

Das Würzburger Herzogsprivileg von 1168¹⁹ hat eine lange Vorgeschichte, der Wortlaut ist unter Benutzung des Hofgerichtsurteils von 1160, St. 3888, und der eben genannten Fälschung Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III. zustande gekommen; um die Bedeutung einzelner Stellen zu klären, muß die ganze in Betracht kommende Stelle in der Herzogsurkunde herangezogen werden. Danach hat der Kaiser dem Bischof bestätigt: „omnem iurisdictionem seu plenam potestatem faciendi iusticiam per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes comitias in eodem episcopatu vel ducatu sitas de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis, statuente s imperiali auctoritate et lege perpetuo valitura decernente s, ne aliqua ecclesiastica secularisve persona aliqua temeritatis presumptione contra instituta antiquorum principum . . . per totum Wirzeburgensem episcopatum et ducatum et comitias infra terminos episcopatus vel ducatus sitas iudiciariam potestatem de predi s vel incendiis aut de allodiis seu beneficiis sive hominibus deinceps exerceat, nisi solus Wirzeburgensis episcopus et dux vel cui ipse commiserit, hoc excepto, quod comite s de libris hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus statutam iusticiam recipere debent.“ Es ist klar, in dieser ausführlichen Bestimmung hat ‚iusticiam facere‘ und ‚iudiciarium potestatem exercere‘ nur die Bedeutung, Gerichtsbarkeit ausüben; die Stelle ist eine ausführliche Erklärung der ‚dignitas iudiciaria‘ des Privilegs Heinrichs V. von 1120 St 3164. Dagegen hat in dem darauf folgenden Satz über die Bargilden, der auf die gefälschten Diplome DH II 391, DK 181 und DH III 245 zurückgeht, iusticia in Verbindung mit recipere die Bedeutung einer Leistung, die die Grafen von den Bargilden empfangen. Durch die mit iusticia verbundenen Zeitwörter sind also die verschiedenen Bedeutungen des Begriffes sicher und eindeutig geklärt, sie dürfen daher nichtvermischt und dadurch Unklarheit in die Interpretation hineingetragen werden. Wenn es in der Gerichtsklausel des Priv. nin. ‚iusticiam exercere‘ heißt, dann ist gemäß dem Würzburger Herzogsprivileg von der Ausübung der Gerichtsbarkeit und nicht irgendwelchen Gerechtsamen oder finanziellen Bestimmungen die Rede. Damit ist also die Bedeutung des Wortes ‚iusticia‘ auch in der Gerichtsklausel des Minus durchaus klar, eine weitere Diskussion darüber erübrigt sich demnach.

Eine andere Frage ist die, um welche Gerichtsbarkeit es sich handelte, für wen sie galt, was sie betraf; es gab im hohen Mittelalter eine sehr mannigfache Gerichtsbarkeit, sehr verschiedene Gerichte, die eine besondere Aufgabe und

Zuständigkeit hatten. Es gab Blutgerichte, Zivilgerichte, Landgerichte, Gerichte für den Adel, für Bürger und für Bauern usw., diese Organisation der Gerichtsbarkeit hatte eine sehr große staatspolitische Bedeutung. Gerade darüber sagt aber das Priv. min. unmittelbar nichts aus, auf Grund der knappen Gerichtsklausel des Priv. min. allein läßt sich daher nicht entscheiden, auf welche Art von Gerichtsbarkeit sie sich bezog. Für diese sehr wichtige Angelegenheit geben nun die Würzburger Quellen über die Gerichtsbarkeit wertvolle Aufklärung, aber sie können nur dann richtig verstanden werden, wenn sie in das Gesamtbild der Würzburger Geschichte eingeordnet werden.

2. Vorgeschichte des Würzburger Herzogprivilegs von 1168

Die Anfänge des Bistums Würzburg fallen in die Zeit, als die Franken nach der Eroberung der Landschaft am Main daran gingen, ihre Herrschafts- und Verwaltungsorganisation einzurichten; K. Bosl hat ein ausgezeichnetes Bild von den Aufgaben und Leistungen der fränkischen Reichsregierung und von den regionalen und lokalen Institutionen um 800 entworfen, er hat die Grundgedanken, von denen sich die Karolinger leiten ließen, anschaulich herausgearbeitet²⁰. Bosl spricht mit Recht von einer Königsprovinz, die damals eingerichtet worden ist und die einen dadurch bedingten eigenartigen Charakter noch durch Jahrhunderte bewahrt hat. In Franken ist nicht wie etwa in Baiern oder Alemannien ein bestehendes Stammesherzogtum übernommen worden. In diesen beiden Stammesgebieten ist zwar das Herzogtum aufgehoben worden, aber es blieb doch der Stamm mit seiner sozialen und politischen Struktur erhalten; diese Grundlagen konnten übernommen werden, sie mußten nur politisch umgebildet werden. Anders in Franken, wo nur ein geringes institutionelles Erbe der Vorbesitzer vorhanden war. Die Franken haben kleinere Gaue als Einheiten für die Verwaltung eingerichtet, sie haben das sehr umfangreiche Königsgut organisiert, zu Stützpunkten für die fränkische Herrschaft ausgebaut und so allmählich das ganze Gebiet erfaßt²¹. Sie haben auch eine erhebliche Reihe von Adelsgeschlechtern aus der linksrheinischen Heimat mit Landbesitz reich ausgestattet und ihnen die Aufgabe übertragen, in ihrem Bereich und innerhalb ihrer Möglichkeiten die fränkische Reichspolitik zu vertreten. Zahlreiche Franken wurden als Königsfreie angesetzt, aber auch von anderswo wurden Kolonisten hergeholt, besonders wurden auch Slawen angesiedelt. Diese Siedler mußten Abgaben entrichten und andere Dienste, auch Kriegsdienste leisten. Die Franken haben aber kein zentrales Verwaltungsorgan für ganz Ostfranken eingeführt, das hätte im Widerspruch zu den anderen Stammesgebieten gestanden, wo die Herzogtümer aufgehoben wurden. Es gab nur ein Zentrum, das für ganz Ostfranken galt, das war das Bistum Würzburg.

Zu einer vollen Eingliederung neu gewonnener Landschaften gehörte die Christianisierung der dortigen Bevölkerung, die mit der Missionierung in die fränkische Reichskultur eingeführt werden sollte. Würzburg hatte als Missionszentrale eine große politische Aufgabe, es war die wichtigste Stütze der Reichsregierung auch für rein politische Angelegenheiten; dadurch hat das Bistum

Würzburg eine Stellung erlangt, die K. Bosl als Reichsbistum bezeichnen konnte. Die Stellung der Bischöfe in der Reichsverfassung war nicht überall gleich, sie hing von den jeweiligen politischen und persönlichen Verhältnissen ab; ein starkes Stammesherzogtum brachte mitunter die Bischöfe in Abhängigkeit, wo das Herzogtum schwach war oder wo es ganz fehlte, wie in Ostfranken, hob sich die Macht und das Ansehen des Bischofs, seine Beziehungen zum König wurden inniger, er wurde stärker in die Reichsregierung eingeschaltet. In Ostfranken ist es nicht zur Ausbildung eines bleibenden Herzogtums gekommen, vielmehr unterstand die Landschaft dem König. Bosl hat darauf hingewiesen, daß das Bistum Würzburg nur mit wenig Grundbesitz ausgestattet war, daß es eine große Reihe von Kirchen besaß und an den Einkünften des Königs Anteil hatte, daß es Zehnten von den Tributen der in Ostfranken angesiedelten Franken und Slawen erhielt. Auch Heerbannabgaben gingen an den Bischof, dessen Organe sie einhoben²²; sie werden nur in den ältesten Privilegien angeführt, verschwinden aber dann aus den Königsurkunden, weil sie anscheinend in den sonstigen Einnahmen des Bischofs aufgegangen sind. Die finanziellen Grundlagen des Würzburger bischöflichen Haushaltes änderten sich, als Otto III. dem Bistum Forsten und Wildbänne, Kirchen und Klöster, Höfe und Grafschaften schenkte. Seitdem änderte sich auch das Formular der Privilegienbestätigungen, sie wurden auch nicht mehr regelmäßig eingeholt. Damit begann ein Prozeß, durch den das Bistum aus einem reinen Königsbistum in ein eigenständiges, durch seine Besitzungen im Maingebiet verwurzelt Bistum umgewandelt wurde. Dieser Lockerung der Verbindung mit dem Königtum entspricht, daß in DH II 248 die Franken und Slawen, die auf den Praedien des Bischofs ansässig waren, dem Bischof zugesprochen wurden.

Im Jahr 1007 wurden die Verhältnisse am Main von Grund auf umgestaltet; Kaiser Heinrich II. gründete nach längeren Vorbereitungen und schwierigen Verhandlungen mit Würzburg das Bistum Bamberg, stattete es finanziell reich aus, übertrug ihm Grafschaften und Grundherrschaften und wies ihm den östlichen Teil der Würzburger Diözese, die bis zum Fichtelgebirge gereicht hatte, zu. Würzburg erhielt große Schenkungen, um es für die Verluste zu entschädigen, wir haben aber keine Nachrichten, die angeben würden, ob und wie das Verhältnis zwischen den beiden Bistümern im Einzelnen geregelt worden wäre, z. B. ob alle Zehnten im nunmehr bambergischen Gebiet an Bamberg übergehen sollten oder nur solche von neugerodetem Land, wie es jenen Grundherrschaften, die dem Bischof von Bamberg geschenkt wurden, aber in der Diözese Würzburg oder gar in einer dem Würzburger Bischof gehörigen Grafschaft lagen, gehalten werden sollte. Hier mußte es zu Auseinandersetzungen zwischen Würzburg und Bamberg kommen, die nicht mit Waffengewalt gelöst werden konnten, bei denen man daher mit urkundlichen Nachweisen und Belegen, wenn es nicht anders ging, auch mit gefälschten oder verfälschten Urkunden sein Recht oder seinen Anspruch sichern wollte.

Nicht vor der Mitte des 11. Jahrhunderts, vielleicht sogar später sind zwei Fälschungen entstanden, DO I 454 und DO III 432, die bemerkenswerte Veränderungen der Bestimmungen brachten²³. Noch in DH II 248 wurden die

Franci neben den Slawi als abgabepflichtig genannt, wie das bereits in DA 69 von 889 geschehen war. An Stelle der Franci wird in DH II 248 von *acolae pro liberis hominibus in aecclisiae praediis manentes* gesprochen, an einer anderen Stelle dieser Urkunde werden aber noch die Franci aufgeführt. In der gefälschten Urkunde DO III 432 lautet der entsprechende Text: „*sive parochos quos bargildon seu Saxones, qui Northelbinga dicuntur sive caeteros acolae pro liberis hominibus in eiusdem aecclisiae manentes, qui se vel sua novalia ex viridi silva facta in ius et in ditionem praedictae aecclisiae traderent vel adhuc tradere vellent*“. Die Franci, die als ‚Freie‘ angesiedelt worden waren, waren ‚Königsfreie‘, für die die Bezeichnung Bargilden gebraucht wurde. Neben den Bargilden wird von Sachsen, die Nordelbinger genannt werden, und von den sonstigen freien Neusiedlern, die Rodungen vornehmen und sich der erwähnten Kirche tradierten oder tradieren wollten, gesprochen. Aus der gleichen Zeit besitzen wir eine Bamberger Urkunde, DH II 174 a, die einen Nachsatz aufweist, der sich auf die Auseinandersetzungen zwischen Bamberg und Würzburg bezieht, die sich durch die Zuweisung eines sehr großen Teiles der alten Diözese Würzburg an das neugegründete Bistum Bamberg ergeben hatten. In einem Vertrag wurde 1059 bestimmt, daß Würzburg die Zehnten in den schon vor der Abtrennung gerodeten Gebieten behalten, Bamberg aber die Zehnten von den später gerodeten Grundstücken bekommen sollte²⁴. All das zeigt, daß um die Mitte des 11. Jahrhunderts die Rodung lebhaft betrieben wurde, so daß die beiderseitigen Interessen von Würzburg und Bamberg wegen der nicht gründlich durchgeführten Scheidung zwischen den beiden Bistümern strittig wurden. In unserem Zusammenhang genügt die Feststellung, daß um die Mitte des 11. Jahrhunderts eine Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Bargilden und der Rodungsleute gegenüber den Bischöfen dringend notwendig wurde; sie erfolgte durch Herstellung der zwei Fälschungen DO I 454 und DO III 432 von Würzburg aus, während Bamberg der Urkunde DH II 174 a einen Zusatz anfügte.

Ein Jahrhundert später wurden in Würzburg wieder einige gefälschte Urkunden hergestellt, es sind das DH II 391, DK II 181 und DH III 245; wiederum boten den Anlaß Auseinandersetzungen mit Bamberg, immer wieder tauchten Fragen auf, die bei der Gründung des Bistums Bamberg nicht geklärt worden waren. Diese neuen Fälschungen haben den Text ihrer – allerdings auch nicht echten – Vorlagen mit geringen Abweichungen, von denen noch zu sprechen sein wird, wortwörtlich übernommen, sie sind seit den Untersuchungen von F. Stumpf-Brentano als Fälschungen bekannt, aber erst die jüngste Forschung hat volle Klarheit über sie und den Schreiber gebracht. H. Breßlau hat sich bald nach Stumpf-Brentano mit dieser Frage befaßt, er hat schließlich in den Ausgaben der *Diplomata der Mon. Germ. hist.* die Forschung zu einem gewissen Abschluß gebracht, als er die Vorbemerkung zu DM II 319 und DK II 181 verfaßte²⁵. Leider sind die Ausgaben in Bezug auf die Verwendung des Kleindruckes für Texte, die aus Vorlagen übernommen sind, nicht einwandfrei, ihre Angaben führen daher irre.

Durch die Forschungen von W. Erben²⁶, der auf einen Würzburger Schreiber hinwies, durch H. Hirsch, der feststellte, daß der Schreiber aus Würzburg stammte, der Reichskanzlei angehörte und Heinrich hieß, endlich durch die Untersuchungen von H. v. Fichtenau, der in der Fortführung der Untersuchungen von Hirsch wesentliche Ergebnisse erzielte, aber an zwei Schreiber dachte, war die Klärung dieser Fragen weit gediehen, aber erst Fr. Hausmann gelang es, die Person des Schreibers voll zu erfassen²⁷. Bei seinen Arbeiten zur Herausgabe der Diplome Konrads III. für die Diplomata der Mon. Germ. hist. konnte er feststellen, daß der Schreiber Heinrich von Wiesenbach hieß, daß er zuerst in der bischöflichen Kanzlei in Würzburg tätig war und dann Ende der 1130er Jahre in die Reichskanzlei eintrat und dort bis an sein Lebensende Anfang der 1170er Jahre blieb. Er war dort Notar, führte sogar den Titel Protonotar und hat sich auch nach dem Eintritt in die Reichskanzlei noch um die Würzburger Angelegenheiten bekümmert und für Würzburg Urkunden geschrieben. Auf seine Tätigkeit in der Reichskanzlei gingen manche Ähnlichkeiten zwischen dem österreichischen Priv. min. und der Würzburger „goldenen Freiheit“ zurück. Beide Diplome betreffen die Errichtung eines Herzogtums, aber eben deshalb fallen die Verschiedenheiten zwischen ihnen umso mehr auf und beleuchten den verschiedenen Charakter der beiden Herzogtümer.

Im Investiturstreit wurde die alte, aristokratische Reichsverfassung zerschlagen, die alten Stammesherzogtümer wurden zersetzt und mehr oder weniger aufgelöst, die Kirche hörte auf, das Instrument der Reichsregierung zu sein, sie nahm eine Entwicklung, die derjenigen der hochadeligen Dynastenherrschaften entsprach. Aus diesen Gründen ergab sich die Notwendigkeit, neue Verfassungsformen nicht nur für die Reichsgewalt selbst, sondern auch für die regionalen Einrichtungen zu suchen. Es ist die große Leistung von Julius Ficker, daß er vor rund 100 Jahren die Bedeutung dieser verfassungsrechtlichen Umwälzungen erkannte und in seinem großartigen Werk über den Reichsfürstenstand ein unübertroffenes Quellenmaterial kritisch sichtigend und auswertend zusammenfaßte. Durch die von Verfassungseinrichtungen des 19. Jahrhunderts abgeleitete Betrachtung ist die Forschung durch Jahrzehnte in unhistorischen Konstruktionen befangen geblieben, die erst von der jüngsten Forschung gelockert wurden. Ein Bahnbrecher war in dieser Hinsicht Hans Hirsch, dessen Leistungen vielfach so sehr allgemein anerkannte Grundlage geworden sind, daß ihre wissenschaftsgeschichtliche Bedeutung heute nicht mehr das richtige Verständnis findet²⁸. Ein neues Bild von der mittelalterlichen Verfassung verdanken wir Otto Brunner, der mit seinem Werk „Land und Herrschaft“ eine gründliche Überprüfung der bisherigen Auffassung notwendig machte²⁹; ich selbst habe mich bemüht, den Unterschied zwischen dem aristokratischen Personenverbandsstaat und dem institutionellen Flächenstaat, der besonders im 12. Jahrhundert klar wird, herauszuarbeiten³⁰. Von einer anderen Seite ausgehend hat H. Dannenbauer seine grundlegenden Untersuchungen über die mittelalterlichen Adelherrschaften durchgeführt³¹. Dazu kommen noch die überaus bedeutungsvollen Arbeiten von G. Tellenbach über die adlige Gesellschaft des Mittelalters, die durch Jahrhunderte das christliche Europa beherrschte³².

3. Die politische Funktion des Bischofs von Würzburg

Im 11. Jahrhundert war Würzburg bestrebt, seine finanziellen Rechte und Ansprüche, Zehnten und sonstige Einkünfte zu sichern und urkundlich zu belegen. Im 12. Jahrhundert setzte der Übergang von der Adelherrschaft zur Landesherrschaft allenthalben ein, nicht nur weltliche Dynasten, auch geistige Fürsten suchten Territorialstaaten, die auf der Herrschaft über ein Gebiet und die dort wohnenden Menschen, Adlige, Freie und Unfreie ruhte, aufzubauen. In weltlichen Territorien griffen die Landesherren auch zu Gewalt, in geistlichen mußte man alte Rechte hervorkehren, wo diese aber strittig waren, griff man häufig zu Fälschungen. Der Bischof von Würzburg konnte seine herrschaftlichen Rechte ausüben, aber kaum urkundliche Belege für sie vorlegen. Als Bischof und Vertreter des Königs konnte er mit Recht einen höheren, fürstlichen Rang gegenüber den Dynasten beanspruchen, aber er konnte Rang und Funktion nicht mit zwingender Gewalt durchsetzen, er mußte sich auf alte Rechte berufen oder neue Privilegien vom Kaiser erreichen; freilich, Privilegien hatten im allgemeinen nur so viel Bedeutung, als ihnen der Inhaber selbst zu geben vermochte.

Unsere bisherigen Untersuchungen über die Privilegien, die das Bistum Würzburg vom König erhielt, waren auf die Immunität des Bistums ausgerichtet. Dabei erkannten wir aber schon, daß die politische Funktion des Bischofs von Würzburg viel größer und breiter war, als die Urkunden unmittelbar besagen. Er war Statthalter, Stellvertreter des Königs im ostfränkischen Raum, längst vor dem Herzogsprivileg von 1168 sah man in ihm einen Herzog. Ekkehard von Aura sagt, daß nach dem Tode des ostfränkischen Herzogs Ernst im Jahre 1014 diese Würde dem Bistum Würzburg übertragen wurde. (SS VI, S. 193) Man wird aber die Angaben Ekkehards von Aura, der hundert Jahre später schrieb, nicht ohne Vorbehalt zur Kenntnis nehmen, dagegen wurde schon immer der Nachricht von Adam von Bremen in seiner hamburgischen Kirchengeschichte mit Recht entscheidende Bedeutung zugemessen; sie hat den folgenden Wortlaut³³: „Solus erat Wirceburgensis episcopus, qui dicitur in episcopatu suo neminem habere consortem, ipse cum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provinciae gubernat episcopus. Cuius aemulatione permotus noster presul statuit omnes comitatus, qui in sua dyocesi aliquam iurisdictionem habere videbantur, in potestatem ecclesiae redigere“. Diese Stelle ist oft untersucht worden; zwei Punkte fallen besonders auf. Erstens die Unterscheidung parochia – Bistum einerseits von provincia, von der staatlichen Gliederung, vom Lande andererseits; zweitens, daß der Bischof innerhalb des Bistums keinen gleichrangigen Genossen hatte. Der Rang des Bischofs in der Reichsverfassung wird nicht durch einen besonderen Titel bezeichnet, auch wird nicht gesagt, welche Auswirkungen sich daraus ergeben; die Funktion des Würzburger Bischofs, der den „ducatus etiam provinciae gubernat“, wird darauf zurückgeführt, daß der Bischof alle Grafschaften in seiner Diözese in der Hand hatte, was allerdings nicht zutraf. Es schimmert also der Gedanke einer gehobenen Stellung des Bischofs als königlichen Statthalters, die wir schon

gelegentlich der Bargilden erwähnt haben, auch gegenüber den ostfränkischen Dynasten durch; unter *ducatus* versteht Adam offensichtlich die Funktion, die der Herzog in vielen Grafschaften versah. Der Bischof war zwar nicht Herzog, die Diözese war kein Herzogtum, aber der Bischof besaß einen höheren Rang, eine gehobenere Stellung und Funktion als ein Graf. In der österreichischen Mark sprach man in ähnlichem Zusammenhang von ‚*principatus*‘, von einem fürstlichen Rang des Markgrafen, der höher war als der eines Grafen und zugunsten des Markgrafen eine gewisse Oberherrschaft in Gebieten, die außerhalb der Mark lagen, zum Ausdruck brachte, für die aber keine ausdrückliche Grundlage im verfassungsrechtlichen System festgelegt war³⁴. Adam sah die reale Grundlage der herrschaftlichen Stellung des Bischofs in der *jurisdictio*, in der Gerichtsbarkeit, deshalb wollte der Erzbischof von Bremen ebenso wie der Bischof von Würzburg alle Grafschaften in seiner Diözese in seine Gewalt bringen.

Diesem formal-rechtlich nicht klaren Zustand entsprach die gleiche Unsicherheit und Unklarheit in der allgemeinen Auffassung. Ekkehard von Aura, der schon zum Jahre 1014 von einer Übertragung des fränkischen Herzogtums nach dem Tode Herzog Ernst an das Bistum Würzburg sprach, berichtet zum Jahre 1116 vom *ducatus orientalis Franciae*, den Heinrich V. seinem staufischen Neffen übertrug; mit Diplom von 1120 St. 3164 restituierte er aber die *dignitas iudiciaria in tota orientali Francia* dem Bischof von Würzburg³⁵; die Bezeichnung ‚*dignitas iudiciaria*‘ war durchaus unpräzise; sie bedeutet im vorliegenden Fall eine höhere richterliche Gewalt als die des Grafen; gemeint war wohl die herzogliche, doch diese Bezeichnung wurde vermieden. Es zeigt sich aber, daß in einem Raum, in dem es kein Herzogtum gab, sich trotzdem Einrichtungen ausbildeten, die dieses ersetzten. Dagegen scheint die Bezeichnung ‚*orientalis Francia*‘ einen bestimmten verfassungsrechtlichen, nicht nur geographischen Inhalt gehabt zu haben, er deckte sich mit der ‚*provincia*‘ bei Adam; es ist daher an ein ‚Land‘ im verfassungsrechtlichen Sinne zu denken. Hier übte der Bischof die Stellvertretung des Königs aus, hob wohl auch königliche Abgaben ein und suchte sich anscheinend, wie die Fälschungen aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts zeigen, königliche Rechte zu sichern, die Abgaben der Bargilden zu gewinnen. Der Bischof besaß also eine Funktion, die dem Aufgabenkreis des Herzogs nahe kam, er hatte demnach eine herzogähnliche Funktion und Stellung, nicht aber ein herzogliches Amt, denn dieses hätte ausdrücklich geschaffen und verliehen, der Bischof als Herzog bestellt und eingesetzt werden müssen; man wird seine Stellung demnach als übergräflich, als fürstlich bezeichnen können.

Am 13. August 1138 gewährte Konrad III. dem Kloster Komburg ein Schutzprivileg³⁶ und eine von der gräflichen Gewalt (St. 3381), namentlich gegenüber der Grafschaft im Kochergau, die der König bis zur Erhebung auf den Thron selbst inne gehabt hatte, unabhängige Stellung; diese Privilegierung galt „*salvo per omnia iure et iusticia Wirziburgensis episcopi . . .*“; es wird noch bemerkt, daß sie erfolgt sei „*consentiente per omnia et astipulante nobis in hac causa dilecto nostro Embrichone, Wirzeburgensi episcopo . . . Hoc etiam Embricho Wirziburgensis episcopus sua presentia et petitione confirmavit*“. Diese Urkunde

ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert, die Zustimmung des Bischofs zu einer königlichen Immunitätsverleihung und die Bestätigung derselben durch den Bischof fallen in erster Linie auf. Der Verfasser und Schreiber dieses Diploms war Heinrich von Wiesenbach, der damals noch Notar des Bischofs war³⁷; das erklärt vieles, was auffällig ist. Worin bestanden aber ‚ius‘ und ‚iusticia‘ des Bischofs gegenüber einer Immunität von der gräflichen Gewalt? Mit Recht sagt Zallinger³⁸ (S. 541), daß sich die Rechte des Bischofs auf eine „Gewalt weltlicher Natur“ stützen mußten, demnach hatte der Bischof eine übergräfliche Gewalt, von der das Kloster nicht eximiert war. Es wurde wiederholt die Frage besprochen, ob Lothar III. dem Bischof ein besonderes Privileg, das jetzt verloren ist, verliehen hat. Rosenstock glaubt, daß diese Tradition der Wahrheit entsprechen hätte³⁹. Bosl bezeichnet dagegen die Annahme als „nicht glaubhaft“. Ich stimme Bosl zu, denn Heinrich von Wiesenbach hätte von einem Privileg sicher Kenntnis gehabt, er hätte sich gewiß nicht hindern lassen, von ihm offen zu sprechen, wenn es vorhanden gewesen wäre. Eine formelle Verleihung fehlte, man stützte sich wieder nur auf die Tradition einer besonderen, nicht genau festgelegten und umschriebenen dignitas oder gar eines ducatus.

Viel deutlicher bringt diesen Gedanken die Urkunde Bischof Gebhards von Würzburg vom 10. Februar 1156⁴⁰, in der er von der Weihe des Münsters in Hall spricht, zum Ausdruck. Nach der Datierung und der Anführung der Zeugen folgt in dieser Urkunde ein Anhang mit folgendem Wortlaut: „Preterea notum sit omnibus scire volentibus, quod annuente imperatore Fridrico ibidem, tam episcopatus quam ducatus nostri potestate, sollempne forum ante et post festum sancti Michaelis continuis septem diebus celebrandum indiximus et eo euntibus et inde revertentibus ante et post idem festum per XIII dies pacem auctoritate nostri ordinis et officii sub anathemate confirmavimus“. Darauf folgt noch eine Aufzählung der Reliquien. Es ist klar, daß mit diesem, inhaltlich sehr bedeutsamen Nachtrag nicht eine kaiserliche Verleihung oder Anerkennung des Herzogtums oder der herzoglichen Gewalt des Bischofs ausgesprochen wurde, daß vermutlich der Kaiser und die Reichskanzlei vom Wortlaut des Anhangs keine Kenntnis erhielten, wohl aber, daß die Tradition vom Herzogtum des Bischofs lebendig war und vermutlich auch von der Reichsregierung nicht angezweifelt wurde. Fr. Hausmann zählt diese Urkunde nicht unter denen auf, die Heinrich von Wiesenbach geschrieben hat⁴¹, dieser hatte damals aufgehört, selbst Diplome auszufertigen⁴². Aber er hat den Kaiser begleitet und gewiß den Inhalt der Urkunde und des Anhangs erfahren; ob er an seiner Ausfertigung beteiligt war, läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen. Daß die Marktverleihung in so formloser Weise an die Urkunde angehängt und die Zustimmung des Kaisers zur Marktverleihung ausdrücklich erwähnt wird, ruft die Vermutung wach, daß die potestas des Bischofs zu einer Marktverleihung auf Grund seiner „Herzogsgewalt“ nicht klar war und als nicht völlig genügend angesehen wurde. Es liegt die Annahme nahe, daß Heinrich von Wiesenbach damals begann, auf die politischen Verhältnisse in Würzburg stärkeren Einfluß zu nehmen.

Im Jahre 1157 strengte der Bischof von Bamberg einen Prozeß gegen den von Würzburg an, weil dieser gewisse Herrschaftsrechte im Rangau in Anspruch

nahm⁴³. Was der Würzburger Bischof forderte, ergibt sich aus dem Wortlaut des Urteils, der besagt, daß er, „occasione ducatus sui plurima sibi ex indebito iura vendicaret, utpote allodiorum placita, centuriones ponere, de pace fracta iudicare“. Die Entscheidung wurde vom kaiserlichen Hofgericht am 14. Februar 1160 gefällt (St. 388), sie fiel zugunsten des Bamberger Bischofs aus; sie billigte ihm und allen, die die Grafschaft Rangau je innehätten, „tam ea quae in questione fuerant quam alia plenarie comitatus iura in praedicto comitatu specialiter“ zu und fügte noch bei, daß dieses Urteil auch für alle anderen Grafschaften, die zu Bamberg gehörten, gelten sollte. Das Urteil ging davon aus, daß die Grafschaft im Rangau dem Bischof von Bamberg gehörte, dieser hatte sie aber dem Grafen Rapoto von Abenberg zu Lehen gegeben. Die Forderung des Bischofs von Würzburg beruhte auf dem ducatus, auf der herzoglichen Gewalt, die der Bischof beanspruchte; es kam also darauf an, festzustellen, ob eine solche herzogliche Gewalt überhaupt bestand, dann ob der Bischof von Würzburg die herzogliche Gewalt besaß und ob die von Würzburg beanspruchten Rechte eben die herzoglichen Funktionen waren und ob diese sich auf den Rangau erstreckten. Das Urteil erklärte alle Funktionen, die der Würzburger Bischof für sich verlangte, als gräfliche Rechte, die der Bischof von Bamberg in all seinen Grafschaften ausüben berechtigt sei. Diese Entscheidung trug den realen Verhältnissen Rechnung, denn es war nicht gut möglich, daß die Grafschaften des Bischofs von Bamberg, für die er die Immunität besaß, einer würzburgischen Herzogsgewalt unterstellt würden und daß infolgedessen der Bischof von Würzburg dem von Bamberg in Bezug auf die weltlichen Herrschaftsrechte übergeordnet wäre. Darüber mußte sich Würzburg doch im Klaren sein. Weshalb kam es gleichwohl zum Prozeß?

Rosenstock spricht in seiner Darstellung davon⁴⁴, daß „man in Würzburg mit dem Herzogsbegriff operiert, ihn bei Gelegenheit anwendet, wo er gewiß nicht hingehört, um möglichst viele Indizien für die dem Titel innewohnenden Kompetenzen zu schaffen. Gerade in diesen Jahren aber, wir wissen leider nicht, wer die treibende Kraft in Würzburg bei diesem offenbar systematisch durchgeführten Vorgehen war, im Jahr 1157 und wohl schon früher, erfolgte ein Angriff gegen Bamberg auf Grund des Ducats, der alles Bisherige in den Schatten stellte und allerdings auf ein echtes und vollkommenes Herzogtum über ganz Ostfranken abzielte . . . Somit wäre an sich denkbar, daß die Klage nur die Übergriffe aus dem Würzburgischen Comitatus in den bambergischen betraf, der ducatus also den Grafschaftsbesitz des Hochstifts begriffen hätte. Die Stilisierung der Urkunde und die Folgen des Vorgangs weisen aber darauf, daß die *w e i t e r e* Bedeutung des Herzogtums, die obrichterliche Gewalt über *selbst fremde* Grafschaften, in Frage kam.“ Diese Frage, ob vielleicht der Bischof von Bamberg ein wirkliches altes Recht des Würzburger Bischofs bestritt und eine für ihn günstige Entscheidung des Kaisers persönlich durchsetzte und eigentlich der angreifende Teil war, hat Rosenstock nicht in Betracht gezogen und nicht untersucht. So mußte seine Darstellung einseitig und unbefriedigend bleiben.

Der Streit ging um die Herrschaftsrechte im Rangau, der dem Bischof von Bamberg gehört haben soll. Tatsächlich besaß der Bischof von Bamberg in Rangau mehrere Höfe, die ihm Heinrich II. geschenkt hatte; das waren die Praedien

Buchenbach, DH II 181, Aurach (Herzogenaurach) DH II 457 und Langenzenn (DH II 456). Diese Praedien lagen im östlichen Teil des Rangaus, sie umfaßten nicht den ganzen Gau, gehörten aber zum Bamberger Immunitätsgebiet. Die Grafschaft Rangau hatte Otto III. am 30. Mai 1000 mit DO III 366 dem Bischof von Würzburg zusammen mit der von Waldsassen „cum omni districto, placito et banno nostro imperiali lege et iudicium iudicio, nihil de his, quas comites sive aliquis mortalium de placitis habere debuerunt excipientes“ zu Eigen übertragen, so daß er und seine Nachfolger die genannten Grafschaften, „qualitercumque voluerint ordinent et quos velint comites ponant“. Eine Urkunde, mit der die Grafschaft im Rangau von Heinrich II. dem Bischof von Bamberg übertragen wäre, liegt nicht vor.

Im 12. Jahrhundert betrieb Bischof Otto d. Hl. von Bamberg (1102–1139) eine sehr expansive Ausdehnungspolitik⁴⁵, er gründete eine Reihe von Klöstern, die Stützpunkte seiner Territorialpolitik werden sollten. 1133 wurde von Goswin und Hermann von Stahleck-Höchstädt im Einvernehmen mit dem Bischof Otto I. von Bamberg das Kloster Münchaurach gegründet. 1156 erwarb das Kloster die große Pfarre Emskirchen, die westlich von Münchaurach lag, durch Tausch vom Burggrafen von Nürnberg, wobei der Bischof von Würzburg die Vermittlung übernommen hatte. Emskirchen hatte nie zu Bamberg gehört, es lag wie der ganze Rangau in der Diözese Würzburg, bildete aber mit Münchaurach einen Vorposten der bambergischen Territorialpolitik. Wir haben keine weiteren Nachrichten über diese Machtverschiebungen, es liegt aber die Annahme nahe, daß Würzburg seine Rechte zu sichern suchte. Wenn es nun 1157 zu einem Prozeß zwischen Würzburg und Bamberg wegen der gegenseitigen Rechte im Rangau kam, so dürfte der Streit wohl durch das Vordringen Bambergs hervorgerufen worden sein. Es ging hier um eine Auseinandersetzung zwischen den Grafschaftsrechten des Bischofs von Würzburg und den Immunitätsrechten des Bischofs von Bamberg, der den Vogt Rapoto von Abenberg mit diesen Rechten belehnt hatte⁴⁶. Der Zustand, der bis dahin bestanden hatte, bildete, so weit wir wissen, niemals einen Anlaß zu einem Streit, aber die Ausdehnung der Bamberger Rechte wollte der Würzburger Bischof nicht anerkennen und hinnehmen. Würzburg war aber anscheinend nicht sicher, ob es auf Grund der Grafschaft die Bamberger Immunitätsansprüche zurückweisen konnte, und stützte sich vielmehr auf seine herzoglichen Rechte. Würzburg drang nicht durch, Bamberg siegte, aber damit war der Streit nicht beendet. Würzburg vermochte, wie es scheint, keinen exakten Beweis für seine beanspruchten herzoglichen Rechte vorzubringen, tatsächlich ist in vielen Urkunden, die die Gründung Bambergs betreffen, nie von einer übergräflichen Gewalt des Bischofs von Würzburg die Rede, ebenso wenig konnte Würzburg eine Urkunde vorlegen, die sein Herzogtum begründet hätte.

Nun ergriff Würzburg den anderen Weg, es ließ einige Urkunden, in denen von einer würzburgischen Herzogsgewalt in ganz Ostfranken, in allen Grafschaften gesprochen wurde, herstellen; der Schreiber und wohl auch der Verfasser dieser Urkunden, DH II 391, DK II 181 und DH III 245 war Heinrich von Wiesenbach. Dem Wortlaut nach stellten diese drei Fälschungen eine Bestätigung der Immunität dar, dadurch sollte die Ausübung herrschaftlicher Rechte potestas

et iurisdictione durch einen Grafen oder öffentlichen Richter „in toto ducatu vel in omnibus comitiis orientalis Franciae“ untersagt sein (DH III 245).

Die Urkunde ist mit Ausnahme des Herzogtumspassus eine wörtliche Kopie von DO III 432. Es wird aber nicht eigentlich von einem Herzogtum oder einer Herzogsgewalt des Bischofs von Würzburg gesprochen, das konnte Heinrich von Wiesenbach nicht wagen, wohl aber spricht die Urkunde von einem Herzogtum Ostfranken und dehnte die Würzburger Immunität auf ganz Ostfranken aus. Dafür konnte Würzburg sächliche Belege vorbringen, nur waren sie durch die Gründung des Bistums Bamberg überholt, denn der Würzburger Bischof hat der Gründung zugestimmt und ist dafür entschädigt worden. Das Bistum Bamberg war dem Papst übereignet worden, war also gegen Übergriffe von Seiten Würzburgs besonders gesichert. Heinrich von Wiesenbach hat auf die Bargilden, die im Text der Urkunde, wo er aus DO III 432 übernommen war, erwähnt waren, ausdrücklich verzichtet und sie den Grafen überwiesen.

4. Die Goldene Freiheit von 1168

Man erkennt, daß die Position von Würzburg nicht sehr günstig war, einwandfreie Nachweise fehlten und eine Anerkennung der Rechte des Würzburger, wie sie in den Fälschungen ausgesprochen war, hätte sich Bamberg gegenüber niemals durchführen lassen. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts war die Entwicklung des Territorialstaates schon so weit gediehen, daß man ein Bistum wie Bamberg nicht einem anderen Herrn als dem Kaiser unterordnen konnte. Würzburg trug seine Wünsche und Beschwerden dem Kaiser vor, das Ergebnis war die „goldene Freiheit“ vom 10. Juli 1168⁴⁷.

Dort wurde die herzogliche Gewalt als von alters her bestehend anerkannt, sie sollte „per totum episcopatum et ducatum et comitatus infra terminos episcopatus vel ducatus sitas“ gelten. Hier lag der entscheidende Unterschied gegenüber den Fälschungen, denn dort war von der Gerichtsbarkeit „in toto ducatu vel in omnibus comitiis orientalis Franciae“ die Rede. Der Ausdruck „in toto ducatu“ wurde jetzt durch die Hinzufügung „vel episcopatu“ geklärt, denn nun stand fest, wie weit sich der Bereich des Herzogtums erstreckte; außerdem war wichtig, daß die Wendung von allen Grafschaften in Ostfranken ausgelassen wurde, denn mit ihr wäre auch das ganze bambergische Gebiet, wären alle Grafschaften des Bischofs von Bamberg einbezogen gewesen; die räumliche Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit des Würzburger Bischofs wurde also auf ducatus und episcopatus eingeschränkt. Damit wurde jede Einwirkung auf die Gerichtsbarkeit im bambergischen Gebiet aufgehoben. Rosenstock, der die Entstehung der Würzburger goldenen Freiheit nicht untersuchte, hat ihren Sinn nicht voll verstanden. Er bezeichnet⁴⁴ darum die Urkunde als „einen abschlägigen Bescheid in die stilistische Form einer Bewilligung gekleidet“. Dieses Urteil entspricht nicht den komplizierten Gegebenheiten und dem Gesamthalt des Diploms. Es war für den Bischof von Würzburg sehr viel wert, daß seine Herzogsgewalt vom Kaiser anerkannt und daß sie im Privileg genau umgeschrieben wurde^{47a}. Ein Eingriff in die bambergische Gerichtsbarkeit mit der Einsetzung der Zentgrafen wäre unmöglich gewesen und hat auch vorher nicht

stattgehabt. Die Vorgeschichte des Hofgerichtsurteils vom 14. Februar 1160 hat erst den Streit, der infolge der Erwerbung von Emskirchen durch das bambergische Kloster Münchaurach ausgelöst worden war, wirklich klar erkennen lassen.

Die Würzburgische Entwicklung wurde durch zwei Kraftströme ausgelöst, durch zwei Ausgangspunkte und zwei Zielrichtungen gekennzeichnet; die eine ging auf die Bewahrung der hohen Stellung des Bischofs, der den König in Ostfranken in weitgehendem Ausmaß vertrat, hinaus. Diese Stellung und Funktion bestand tatsächlich, sie war einer Herzogsgewalt ähnlich, war aber rechtlich, institutionell nicht verfestigt und durch die Gründung des Bistum Bamberg für diesen Raum überholt. Die allgemeine Entwicklung tendierte besonders seit dem Investiturstreit auf eine Schwächung der Gewalt des Königs und damit auch seiner Stellvertreter und eine Stärkung des Dynastensadels; der schärfste Feind des Dynastensadels war eine wohl ausgebaute Verwaltungsorganisation, die Institutionalisierung des staatlichen Lebens, der Verwaltungsfunktionen. Diese nahm ihren Ausgang von der Immunität, die im Sinne des Flächenstaates ausgestaltet werden sollte. Zum Königsrecht gehört noch, gleichsam als Reservat, die Hoheit über die Königsfreien. Nun hatte der Bischof hier einen Ansatzpunkt, weil er die Abgaben, die ihm auf Grund königlicher Bewilligung gebührten, selbst einhob und damit eine wichtige Verwaltungsfunktion selbst ausübte. Eine andere Funktion, die sich aus der einem Herzogtum ähnlichen Stellung ergab, erstreckte sich auf die Gerichtsbarkeit über und für den Adel, sowie die Landfriedenssicherung und die Einsetzung der Zentgrafen. Hier gelang es dem Bischof, die bedeutenden, auf der Stellvertretung des Königs beruhenden herzoglichen Rechte zu erwerben, aber er vermochte nicht, den Hochadel in seine Immunitätsbereiche und damit in seinen auf der Immunität beruhenden Territorialstaat einzuordnen, seine Institutionen auf die Adelherrschaft auszudehnen. Die herzogliche Gerichtsbarkeit des Bischofs blieb eine isolierte Funktion, die nicht durch irgendein Befehlsrecht, ein Recht auf Gebot und Verbot, aufmilitärische Führung ergänzt und erweitert wurde. Infolgedessen beschränkte sich die herzogliche Gewalt des Würzburger Bischofs auf das Gericht innerhalb seiner Diözese; der Bischof hatte innerhalb eines Personenverbandes eine führende Stellung, diese war ein hoheitlicher Rang, aber keine ausübende, herrschaftliche Gewalt; es ist nicht gelungen, die traditionelle Stellvertretung des Königs in der Ausübung der allgemeinen öffentlichen Herrschaftsrechte im Sinne eines Landesfürsten zu institutionalisieren. Landesfürst wurde der Bischof in seinem Immunitätsgebiet, nicht in ganz Ostfranken, und auch nicht in der ganzen Diözese. Eben deshalb konnte er dem Bischof von Bamberg, der auch Immunität und einen immunen Raum besaß, rechtlich nicht übergeordnet sein; das wäre eine politische Unmöglichkeit gewesen; Bambergs Stellung glich der des hohen Adels. Diese Entwicklung in Franken entspricht der allgemeinen im ganzen Reich. Die Herzoge waren ursprünglich die Statthalter des Königs und daneben auch die Repräsentanten des Stammes. Im 12. Jahrhundert änderte sich dieses Verhältnis, der Herzog wurde ein von der Reichsgewalt mehr und mehr unabhängiger Landesfürst, der auch nicht den Stamm, sondern seine eigene Herrschaftsrechte gegenüber der Zentral-

gewalt des Reiches vertrat, aber keine Herrschaftsrechte gegenüber dem hohen Adel besaß; dieser stieg vielmehr selbst zur Reichsunmittelbarkeit auf. Diese Entwicklung wurde noch dadurch unterstrichen, daß das herzogliche Gericht als kaiserliches Landgericht bezeichnet wurde, also nicht den Charakter des Eigenrechtes des Bischofs hatte.

Durch die Arbeiten von G. Schmidt, H. F. Feine und Fr. Merzbacher sind wir über die Tätigkeit und die Auswirkung der Herzogsurkunde von 1168, über das *iudicium provinciale ducatus Franconiae*, dessen Tätigkeit seit 1230 nachgewiesen ist, unterrichtet⁴⁸. Merzbacher schildert die richterliche Tätigkeit des kaiserlichen Landgerichts innerhalb des Bistums; diese Gerichtsbarkeit umfaßte die Diözese, es war aber nicht eine politische Gebiets Herrschaft im Sinne eines Territorialstaates; innerhalb des räumlichen Bereiches der richterlichen Zuständigkeit des Bischofs gab es Dynasten, die dem Bischof nicht als ihrem Landesfürsten untertänig waren. G. Schmidt erzählt kurz von diesen eigenartigen Verhältnissen⁴⁹, Fr. Stein bringt darauf bezüglich Nachrichten über die Grafen Castell⁵⁰, über die Grafen von Henneberg liegt die vorstreffliche Untersuchung von Eilhardt Zickgraf vor⁵¹, so daß das Gesamtbild durchaus klar ist.

Zallinger gab dem Würzburger Herzogtum einen besonderen Inhalt, er schreibt⁵²: „Ich glaube, daß in der Tat in dieser Landfriedenshauptmannschaft, bzw. -gerichtsbarkeit die eigentliche Grundlage, der wesentliche Kern jener *dignitas* oder *potestas iudiciaria* des Privilegs von 1120 und damit auch die Grundlage des späteren Herzogtums sich enthüllt“. Er ergänzt diesen Satz⁵³ dahin, daß der Bischof die doppelte „Kompetenz, zur Übung einer besonderen Landfriedensgerichtsbarkeit und dann der hohen Gerichtsbarkeit im allgemeinen, des Königsbannes nach beiden Richtungen: über ‚Eigen und Ungericht‘ erhielt.“ Wir stimmen dem weitgehend bei, nur stellen wir fest, daß sich daraus weder ein Herzogtum im Sinne der Reichsverfassung, noch ein Territorialstaat, ein institutioneller Flächenstaat ergab. Hirsch hat die Auffassung Zallingers übernommen, aber außerdem auf die Blutgerichtsbarkeit hingewiesen⁵⁴. Rosenstock betrachtet als wesentlich die Unabhängigkeit des Herzogtums, das durch die Verbindung mit den Grafenrecht, wie sich Schmidt ausgedrückt hat, einen neuen Impuls bekommt⁵⁵. Schmidt zählt noch die übrigen Rechte des Herzogs auf⁵⁶, er sagt, daß der Bischof kaum andere Rechte als die Gerichtsbarkeit hatte; ein allgemeines Besteuerungsrecht des Herzogs war von vornherein nicht vorhanden“; „von einem Befestigungsrecht, Geleitsrecht oder anderen Rechten auf Grund des Herzogtums hörten wir nichts. Die Grafen und freien Herren erwarben das Burgenbaurecht mindestens gleichzeitig mit dem Bischof“. „So blieb denn der Bestand des Herzogtums eine dünne Schicht von Gerechtsamen, unter der genügend Raum blieb zur Entwicklung von mehr oder weniger ausgebildeten Landesherrschaften.“

5. Vergleich und Bedeutung beider Privilegien

Wir haben durch die Untersuchung des Würzburger Bischofsherzogtums allgemeine Erkenntnisse vom mittelalterlichen Staat, vom Territorialstaat und den

neuen Einrichtungen des 12. Jahrhunderts gewonnen und sind dadurch in die Lage versetzt, die Frage des österreichischen Herzogtums besser klären zu können, als das bei einer Beschränkung auf Österreich allein möglich ist. Es entsprach der Zeit, in der A. Dopsch und H. Hirsch gearbeitet haben, daß sie neben den Kirchenvogteien auf die Gerichtsbarkeit, besonders auf die Blutgerichtsbarkeit ein übergroßes Gewicht gelegt haben.

Eine Gegenüberstellung von Würzburg und Österreich lag schon deshalb jederzeit nahe, weil die beiden Herzogtümer zur gleichen Zeit entstanden sind; dazu kam noch die nahe Verwandtschaft der entscheidenden Urkunden, des Priv. min. von 1156 und der Würzburger Herzogsurkunde von 1168, an deren Ausstellung der gleiche Personenkreis in der Reichskanzlei beteiligt war. Allerdings genügte dieser Umstand nicht, um den Urkunden selbst etwa den gleichen rechtlichen Inhalt zu gewähren. Die Errichtung des österreichischen Herzogtums war das Ergebnis der dramatischen Beendigung der für das ganze Reich wichtigen Auseinandersetzungen zwischen Welfen und Babenbergen, die Kaiser Friedrich Barbarossa herbeiführte. Selbstverständlich ließen sich die Bestimmungen des Privilegium minus, die das Herzogtum angingen, nicht auf die Würzburger Herzogsurkunde übertragen, nur die Angaben über die Gerichtsbarkeit legen einen Vergleich nahe. In Würzburg handelte es sich um die ehrgeizige Politik des Bischofs Embricho (1127–1146), die Heinrich von Wiesenbach weiterführte. Im Grunde genommen ging es darum, ob die alte Stellung des Bischofs als Vertreter des Königs institutionell verfestigt werden konnte, denn ohne eine gesetzliche Sicherung mußte sie beim Übergang von einer auf Tradition beruhenden Funktion zu einer in der neuen Verfassungsentwicklung gesetzlich festgelegten Institutionen aufgelöst werden. Es lag also das Bestreben vor, eine schon absteigende Entwicklung aufzuhalten, es sollte von der früheren Stellung gerettet werden, was möglich war. In Österreich begann eine große Entwicklung, der Aufstieg auf Grund des kaiserlichen Privilegs. Daraus ergibt sich, daß der Verwandtschaft der Urkunden eine parallele Entwicklung der Empfänger nicht entsprechen würde; aber gerade die Berührungen der Urkunde und die Unterschiede in der tatsächlichen Bedeutung sind für die Beurteilung der Verhältnisse und der verfassungsrechtlichen Entwicklung im 12. Jahrhundert bemerkenswert.

Das österreichische Herzogtum ist durch die Umwandlung der österreichischen Mark entstanden⁵⁷, das sollte bedeuten, daß abgesehen von der Rangerhöhung des Herzogspaares keine großen verfassungsrechtlichen Veränderungen beabsichtigt waren, daß vor allem die besonderen Verhältnisse bestehen bleiben sollten. O. Brunner hat den Satz geprägt⁵⁸. „Die Mark ist werdendes Land“. Das war für Österreich nach verschiedenen Richtungen wichtig; die Bewohner, der politisch berechnete Adel stammten nicht nur aus Baiern, sondern aus dem ganzen Reich; es gab also nicht wie in einem Stammherzogtum den gentilen Zusammenhang, die gemeinsame blutmäßige Abstammung, dafür aber eine straffe, politische Gewalt, die den Personenkreis allmählich zu einer Einheit verschmelzen ließ.

Der österreichische Markgraf besaß ein militärisches Befehlsrecht auch außerhalb der ursprünglichen Mark; damit war innerhalb der Mark wichtige Herrschaftsfunktionen verbunden, er war befugt, gewisse Abgaben einzuheben. Er

hat die Großen seines Herrschaftsgebietes außerhalb der eigentlichen Mark zu Gerichtstagen zusammen berufen, woraus sich leicht die Auffassung ergeben konnte, daß er berechtigt sei, Tagungen nach der Art der Landtage einzuberufen; es wurde von einem Prinzipat, der über die Mark hinausging, gesprochen⁵⁹. Die Mark gehörte aber zum Herzogtum Baiern^{59a}, der Markgraf selbst und eine Reihe von hochadligen Herren besuchten die Hofstage, die der bairische Herzog einberief. Darin kam die Zugehörigkeit zu Baiern, – nicht nur des Markgrafen als Vertreter des Landes, sondern auch des in der Mark wohnenden Adels – zum Ausdruck. Die österreichische Mark unterschied sich damit von den Marken an der Elbe, die vom Herzogtum Sachsen unabhängig waren⁶⁰. Österreich war bairischer Stammesboden seit ältester Zeit und blieb dem bairischen Herzogtum verbunden, denn das bairische Herzogtum hatte im 9./10. Jahrhundert die Grenzsicherung und die Abwehrkämpfe gegen den Osten, die eine starke Machtorganisation notwendig machten, durchzuführen. Dafür wurde im 10. Jahrhundert eine eigene Mark eingerichtet, die aber von Baiern nicht völlig abgetrennt wurde. Das bairische Stammesherzogtum war viel straffer organisiert als das sächsische, in dessen Bereich sich daher selbständige Sondergebilde entwickelten. Neben den Marken, über die wir durch W. Schlesinger und H. Helbig unterrichtet sind, entstanden dort die Landgrafschaft Thüringen, über die wir die neuen Untersuchungen von H. Eberhardt besitzen, sowie die Pfalzgrafschaft von Sommerschenburg, über die H. D. Starke gehandelt hat. Über das sächsische Herzogtum im hohen Mittelalter liegen die Darstellungen von K. Jordan und W. Vogt vor⁶¹. Aus diesen aufschlußreichen Arbeiten gewinnen wir leicht ein anschauliches Bild. Für Österreich liegen die schon erwähnten Arbeiten von O. Stowasser, K. Lechner, E. Klebel, H. Hirsch und O. Brunner vor, ich selbst habe mehrmals Stellung genommen und in meiner Untersuchung über das Privilegium minus und im „Rückblick“ meine Auffassung klargelegt. Für die Steiermark, wo 1180 ein Herzogtum entstanden ist, liegen die wertvollen Untersuchungen von H. Pirchegger und H. Appelt vor. Die Arbeiten von F. Posch gehen neue Wege und ziehen die Methode der geschichtlichen Landesforschung heran, setzen mit der Geschichte der Besiedlung und der Bilanz der Adelherrschaften ein, so daß manche älteren Auffassungen wesentlich überholt sind⁶². In jüngster Zeit ist noch eine Arbeit von H. Fichtenau über das Priv. min. erschienen; Fichtenau untersucht das Problem wieder als Diplomatiker⁶³, der sich auf die schriftlichen Quellen fast ausschließlich stützt. H. Appelt gibt eine ebenfalls auf den schriftlichen Quellen beruhende vortreffliche Abhandlung über die Landesherrschaft der Traungauer⁶⁴.

Wir haben oben bereits zur Deutung der Gerichtsklausel durch H. v. Fichtenau Stellung genommen; er hat unter „iusticia“ besonders finanzielle Gerechtsame verstanden, wobei er sich auf die Würzburger goldene Freiheit von 1168 bezog. Diese Interpretation konnten wir richtig stellen, eine weitere Begründung erübrigt sich daher⁶⁵. H. Appelt hat einen Querschnitt durch den gegenwärtigen Stand der Forschung über das Priv. min. gegeben, der im allgemeinen ein kritisches Referat darstellt⁶⁶. Appelt sieht den Hauptzweck der Gerichtsklausel darin, daß „sie eine gerichtliche Rahmenbestimmung in Einklang mit einem Leitgedanken babenbergischer Kirchenpolitik, nämlich mit dem Streben nach Aufrichtung

einer einheitlichen landesherrlichen Schirmhoheit über die Kirche im Herzogtum“ bringen soll⁷. Gewiß war mit dem Ausbau des Territorialstaates auch eine verstärkte Schirmherrschaft über die Kirche verbunden – Dopsch, Hirsch – wie sie gegenüber den Zisterzienserklöstern in Erscheinung tritt; aber all das waren doch Nebenerscheinungen, die der großen Staatsaktion, die mit dem Priv. min. ihren Abschluß fand, so wenig entsprachen, daß sie in dem großen kaiserlichen Privileg nicht eigens vermerkt wurden, denn sie bezogen sich auf sekundäre Folgen, nicht auf primäre Grundlagen. Ein näheres Eingehen auf das inhaltsreiche und wertvolle Referat Appels erübrigt sich daher, zumal in ihm die neueren Forschungen über die landesgeschichtlichen Grundlagen von Lechner und Klebel nicht zur Geltung gelangen.

Zallinger hat die Landfriedensgerichtsbarkeit des Bischofs von Würzburg als wesentliche Grundlage des Herzogtums überhaupt erblickt⁸. Diese Auffassung von der Gerichtsbarkeit ist auf Grund der Würzburger Quellen gewonnen worden, und sie gilt nur für das Herzogtum des Bischofs von Würzburg, aber dieses war kein Territorialstaat. Hirsch hat auf die Blutgerichtsbarkeit besonders hingewiesen, sie war ein Faktor, der zur institutionellen Ausbildung des Territorialstaates viel beitragen konnte, der aber nicht unerläßlich war. Daß die Gerichtsklausel des Minus als Kann-Bestimmung wichtig war, haben wir auch gesehen, denn sie eröffnet dem Herzog viele Möglichkeiten, eigene Gerichte einzuführen, die die alten Adelsgerichte allmählich überhöhten, verdrängten und ausschalteten. Die Klausel hatte unmittelbare Bedeutung für die adligen Gerichtsinhaber in Gegenden, die bis 1156 rechtlich nicht zur babenbergischen Mark gehört hatten. Daran möchte ich unbedingt festhalten; gleichwohl bleibt bei dieser Erklärung eine gewisse Unbefriedigtheit bestehen, denn sie erschöpft nicht das ganze Problem der Gerichtsbarkeit, dieses muß noch weiter durchleuchtet und geklärt werden.

Eine erneute Untersuchung soll von der Frage ausgehen, welche veränderten Zustände sich aus der Entstehung des Herzogtums ergaben, welche neuen Grundlagen, auf die im Priv. min. Rücksicht genommen werden muß, geschaffen werden sollten. Die entscheidende Neuerung bestand darin, daß die österreichische Mark mit der Umwandlung in ein Herzogtum von Baiern losgelöst wurde, ein Prozeß, der durch die Rückgabe von sieben Fahnen durch Herzog Heinrich Jasomirgott an den Kaiser und durch die Wiederüberreichung von zwei Fahnen an ihn symbolisch zum Ausdruck gebracht wurde. Damit war das neue Herzogtum selbständig; es mußten daher Vorkehrungen getroffen werden, die eine Erledigung aller Angelegenheiten, die bisher am bairischen Herzogshof behandelt und entschieden wurden, am österreichischen Herzogshof sicherten. Die Errichtung eines Territorialstaates, eines institutionellen Flächenstaates hatte zur Folge, daß alle, die innerhalb der Grenzen dieses staatlichen Gebildes, des Herzogtums, ansässig waren, die Herrschaft des Herzogtums anerkennen mußten. Für die eigentliche älteste Mark brachte die Umwandlung der Mark in ein Herzogtum keinen einschneidenden Wandel; anders war es bei den Hochfreien, die außerhalb der ehemaligen Mark wohnten und dort Herrschaftsrechte innehatten, die eine rechtsunmittelbare Stellung besessen hatten. Die Nachricht in der *Continuatio Zwetlenis*

altera (MGH SS 9 S. 541), daß sich 1180 Grafen und Freie weigerten, dem neuen wittelsbachischen Herzog zu huldigen – *comites et aliqui de liberis hominum facere renuunt* –, zeigt, daß derartige Übergänge nicht immer ganz glatt vor sich gegangen sind, denn diese Herren waren sich darüber klar, daß ihr Rang früher oder später gemindert werden konnte. Die Hochfreien im Bereich des *regimen ducatus Austriae* hatten bisher den Hoftag des bairischen Herzogs besucht, ebenso wie der Markgraf selbst; nun mußten sie beim neuen Herzog und zu Gericht gehen, das mochte manchen nicht leicht gefallen sein; eine Reihe von ihnen hat ihre Reichsmittelbarkeit neben der Landsässigkeit noch durch Jahrhunderte bewahrt. Für das selbständige Herzogtum kam es auf das Gericht über und für den Adel, der das „Land“ bildete, an, nicht auf die Blutgerichtsbarkeit über nichtadlige Verbrecher. Hier war es notwendig, daß von der Reichsgewalt selbst eine klare Bestimmung getroffen wurde.

Aus der Würzburger Herzogsurkunde kennen wir die Zuständigkeit des Herzogsgerichtes, wir wissen, daß dazu die Gerichtsbarkeit über Eigen und Lehen, über Eigenleute, über Landfriedensbrecher (wir können einschließen, auch wenn sie adligen Standes waren), gehört. Wenn Österreich ein eigenes Herzogtum sein sollte, war es ausgeschlossen, daß Bewohner dieses Herzogtums weiterhin ihre Rechtsangelegenheiten am bairischen Hofe austrugen; ein bairischer Hoftag war nicht nur ein Gericht, er war auch eine politische Versammlung, ein Landtag.

Hier mußten die Reichsgewalt die Zuständigkeit des österreichischen Herzogs klarstellen. Das war der Sinn der Gerichtsklausel des *Priv. min.*, sie war nach zwei Seiten hin ausgerichtet, negativ nach außen gegen Baiern, positiv war sie nach innen für die Einrichtung des österreichischen Herzogtums gedacht. In ihrer allgemeinen Fassung schloß die Gerichtsklausel aber auch die Gerichtsbarkeit der Inhaber von Adelherrschaften in Österreich ein. Gewiß haben sich z. B. die bairischen Herzöge ein entscheidendes Mitspracherecht vorbehalten. Immerhin spielte diese Frage bei der hochpolitischen Aktion, die mit dem *Priv. min.* abgeschlossen wurde, eine geringe Rolle, sie wurde in Österreich auch in der späteren Praxis nur als Kann-Bestimmung aufgefaßt. Es kam vielmehr darauf an, daß der Adel für die politischen Belange und für seine eigenen Rechtsangelegenheiten in das Herzogtum eingegliedert wurde; diese Eingliederung ging in der Weise vor sich, daß eine Genossenschaft der das Land besitzenden und beherrschenden Leute entstand; sie trat auf den Landtagen zusammen, dort wurde auch Recht gesprochen, wurden die mit Eigengut und Lehen zusammenhängenden Fragen geregelt; so wurde mit dem Herzog das „Land“ im Sinne eines Territorials gebildet. Das Würzburger Beispiel hat gezeigt, daß dort die das Land besitzenden und beherrschenden Leute nicht gewillt waren, eine solche, wirklich handlungsfähige Genossenschaft ins Leben zu rufen, daß es also nicht zur Bildung eines „Landes“ gekommen ist. Darin liegt die entscheidende Bedeutung der Gerichtsklausel im *Priv. min.*, sie war das verfassungsrechtliche Grundgesetz für das neue Herzogtum, in dem nicht wie in den Stammesherzogtümern der Stamm dem Landesherrn gegenüberstand und mit ihm das Herzogtum bildete; die Gerichtsklausel sollte demnach Ersatz für das schaffen, was im Stammesherzogtum der Stamm war. Man darf nicht übersehen, daß man sich im 12. Jahrhun-

dert ein Herzogtum ohne Stamm nur schwer vorstellen konnte, Otto von Freising bezeichnet die zähringischen Herzöge als „vacuum exinde nomen ducis gertens“, „nullum ducatum habentes soloque nomine sine re participantes“. Der Gerichtsklausel gegenüber waren alle sonstigen Einrichtungen ohnehin meist durch die Markverfassung geregelt, diese war aber nicht aufgehoben, sondern nur umgewandelt worden, ihre Verfassung bestand weiter und wurde durch das Priv. min. auf das ganze regimen ducatus ausgedehnt.

Es liegt nahe, auch die Entwicklung in der benachbarten Steiermark zum Vergleich heranzuziehen, zumal auch das steirische Herzogtum im 12. Jahrhundert (1180) aus einer Markgrafschaft hervorgegangen ist. Wir besitzen über die steirischen Verhältnisse eine ausgezeichnete Literatur, die großen Arbeiten von H. Pirchegger, die neueren Untersuchungen über die siedlungsgeschichtlichen Grundlagen von Fr. Posch, die trotz mancher gegen sie gerichteter, überscharf betonter Kritik an Einzelheiten die älteren Erkenntnisse wertvoll ergänzen, und die vortrefflichen Untersuchungen von H. Appelt über die urkundlichen Fragen. Die Steiermark war in viel stärkerem Ausmaß als Österreich Rodungsland, in dem sich aus der Grundherrschaften hochfreier Geschlechter richtige Adelherrschaften bildeten, bei denen die Herrschaft schon den Grundbesitz an Bedeutung überwog. Es war ein eigenes Schicksal, daß in der Steiermark zahlreiche führende, hochfreie Geschlechter ausstarben und von anderen Familien beerbt wurden, bis schließlich die Inhaber der Markgrafschaft den größten Teil des Landes unter ihrer Herrschaft brachten; daraus entstand eine sehr straffe Herrschaft der Markgrafen, die in der Umwandlung in ein Herzogtum 1180 ihren Abschluß fand. In der inneren Durchdringung und Erfassung des ganzen Landes durch die landesfürstliche Gewalt ging die Steiermark der österreichischen Entwicklung erheblich voraus; dort gab es seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht mehr einen starken hochfreien Adel: dafür spielten die Ministerialen eine sehr große Rolle. Fr. Posch hat von einem sehr weitgehenden Eintritt des freien Adels in die landesfürstliche Ministerialität auf Grund seiner besitzgeschichtlichen Untersuchungen gesprochen. Er mag mitunter zu weit gegangen sein, aber eine glatte Ablehnung verdienen seine Ergebnisse keineswegs, anscheinend waren der Unterschied und die Grenze zwischen den reichen Ministerialen und dem freien Adels schon sehr früh verwischt. In Österreich erhielt sich dem gegenüber eine größere Anzahl von hochfreien und auch reichsunmittelbaren Geschlechtern. Eine Urkunde, ein Privileg, mit dem das Herzogtum Steiermark 1180 errichtet worden wäre, ist nicht überliefert, es ist höchstwahrscheinlich nie ein solches ausgefertigt worden. Die Vorrechte, die Herzog Heinrich Jasimirgott und seine Gemahlin Theodora für ihre Person erhielten, waren 1180 für Steiermark ebenso unnötig wie die Gerichtsklausel, weil durch die straffe Herrschaft des Landesfürsten und die andere geartete Zusammensetzung des steirischen Adels verfassungsrechtliche Zustand bereits annähernd erreicht war, der in Österreich 1156 erst gebildet werden sollte.

Vergleicht man diese neuen Herzogtümer des 12. Jahrhunderts, das österreichische, das steirische und das würzburgische, dem am meisten das kölnische ähnlich war, andererseits die Markgrafschaften an der Elbe, die Landgrafschaften und

Pfalzgrafschaften, betrachtet man auch noch die alten „Stammesherzogtümer“, soweit sie im 12. Jahrhundert noch bestanden, dann wird die unerhörte Mannigfaltigkeit der Reichsverfassung klar. Es gab nicht einen festen Typus von einem Herzogtum, keines war einem anderen völlig gleich, die Stammesherzogtümer zerfielen und wurden auf neuer Grundlage neu aufgebaut wie etwa Baiern durch die Wittelsbacher; das alemannische Herzogtum verlor seinen alten Charakter als Stammesherzogtum und löste sich in der Folge auf; allenthalben traten an die Stelle der alten Stammesherzogtümer die Territorialstaaten. Diese waren nach einem gleichen Grundsatz aufgebaut und kamen sich infolgedessen wieder näher, die „jüngeren“ Herzoge waren nicht mehr Statthalter des Königs, sondern mehr oder weniger selbständige Landesfürsten, die ihre Stellung vom Territorialstaat, nicht mehr vom König herleiteten. Würzburg und Österreich stellten zwei verschiedene Typen dar; Würzburg ging von der alten Reichsverfassung aus, die auf einem mehr oder weniger persönlichen Verhältnis zwischen dem König und dem Bischof beruht hatte und in der Tradition fortlebte; aber das Reich selbst hatte im Investiturstreit seine Macht eingebüßt, die würzburgische Tradition einer Stellvertretung des Reiches durch den Bischof verflüchtigte sich, der Bischof aber war von sich aus nicht imstande, sie durchzusetzen, so daß es zu einer Verfestigung in der Reichsverfassung nicht mehr kam. Der Territorialstaatsgedanke war daher am Main nicht mehr ein aufbauender Faktor, sondern ein Ferment der Zersetzung einer noch nicht voll errichteten fränkischen Herzogsgewalt. Heinrich von Wiesenbach setzte durch, daß die richterliche Gewalt des Würzburger Bischofs reichsgesetzlich als „Herzogtum“ anerkannt und bezeichnet wurde; daß dafür die Benennung als Kaiserliche Landgericht innerhalb des Bistums allmählich aufkam, kennzeichnet die Schwäche des Bischofs, der nicht imstande war, selbst eine herrschaftliche Stellung zu einem Territorialstaat und einem Land auszubauen, so daß Gericht und wirklicher Territorialstaat voneinander getrennt wurden. In Österreich und in der Steiermark ging die Entwicklung von der Mark aus, die werdendes Land war. Die Mark war der Kern für den Territorialstaat und für das Land, um diesen Kern entstanden neue Triebe, die sich an den Kern, als den Stamm anschlossen, mit ihm verwachsen. In beiden Ländern, in der Steiermark noch mehr, ruhte die Macht des Herzogs auf ausgedehntem Herrschaftsbesitz und damit im Zusammenhang auf der Ministerialität, die in den Rang und Stand des hochfreien Adels einrückte und diesen allmählich amalgamierte. Aus der Verbindung von herzoglichen Herrschaftsrechten mit reichem Grundbesitz und zahlreichen Ministerialen ist das früh konsolidierte Landesfürstentum hervorgegangen.

Anmerkungen

¹ Ich verweise auf mein Buch: Fürsten und Staat, Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters (1950), wo ich auf die Verhältnisse in Bamberg und Würzburg eingegangen bin. S. 248–275, 276–309. Zu vergleichen ist ferner meine Untersuchung. „Das österreichische Privilegium minus“ Mitteil. d. österr. Landesarchiv, V. (1957) S. 9–60; wieder abgedruckt in:

Th. Mayer, *Mittelalterliche Studien* (1959) S. 202–247. Dort ist die wichtigste Literatur angegeben, die folgenden Ausführungen bauen auf diesen Forschungen auf und führen sie weiter.

² H. Brunner, *Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger*, Sitz. Ber. d. Wiener Akademie, Phil. hist. 47, (1864), S. 315–374.

³ O. Freih. v. Dungern, *Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich* (1910) S. 8; ders., *Wie Bayern das Österreich verlor*. (1930).

⁴ A. Dopsch, *Reformkirche und Landesherrlichkeit in Österreich*. in: *Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters*. (1928) S. 66–84. Vgl. S. 78.

⁵ H. Hirsch, *Kaiserurkunde und Kaisergeschichte*. MIOG 35 (1914) S. 60–80. bes. S. 82.

⁶ O. Stowasser, *Das Land und der Herzog*. (1925).

⁷ K. Lechner, *Grafenschaft, Markt und Herzogtum*, *Jahrb. f. Landeskunde von Niederösterreich* 1926/7, S. 32; ders. *Ausgewählte Schriften* (1947). – E. Klebel, *Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich*. *Jahrb. f. Ld. Kde. v. Niederösterreich*. 28. Jahrg. S. 12–120.

⁸ Vgl. die Kartenskizze in Th. Mayer, *Mitteil. d. oberösterreich. Landesarchivs*, 5, S. 19 und 25, *Mittelalterl. Studien*, S. 209, 216. Diese Kartenskizzen stammten von E. Schwarz und K. Lechner.

⁹ K. Lechner, *Die Babenberger und Österreich*. *Der Bindenschild* Heft 6. (1947) S. 38.

¹⁰ O. Stowasser, *Viert. Jahresschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch.* 19, S. 420. Anm. 2.

¹¹ K. Lechner, *Jahrb. f. Ldeskde* 1926/7, S. 54 ff.

¹² Th. Mayer, *Mitteil. d. ob. öst.-Landesarchivs* 5, S. 37. ders. *Mittelalterl. Studien*, S. 226 f.

¹³ Vgl. Anm. 8.

¹⁴ H. Hirsch. MIOG, 35, S. 81.

¹⁵ H. v. Fichtenau, *Von der Mark zum Herzogtum*, *Grundlagen und Sinn des „Privilegium Minus“ für Österreich*. *Österreich Archiv*, *Schriftenreihe des Arbeitskreises für österreichische Geschichte*. (1958) S. 47.

¹⁶ A. Dopsch wie Anm. 4, S. 70 ff.

¹⁷ J. Ficker, *Über die Echtheit des kleinen österreichischen Freiheitsbriefes*. *Sitz Ber. d. Wiener Akademie* 23 (1857) S. 510.

¹⁸ H. v. Fichtenau, wie Anm. 15, S. 46 und 47, Anm. 1.

¹⁹ K. Zeumer, *Quellensammlung d. deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*. 2. Aufl. (1913) S. 18 f.

²⁰ G. Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte VII* (1876), *Photomech. Nachdruck* (1955), S. 163 ff; K. Bosl, *Rothenburg im Staufferstaat*, *Neujahrsblätter* hgg. von der Gesellschaft für fränkische Geschichte, 20 (1947); ders., *Würzburg als Reichsbistum*, *Aus Verfassungs- und Landesgeschichte*. *Festschr. zum 70. Geburtstag von Th. Mayer* (1954) S. 161–181; ders., *Franken um 800*. *Strukturanalyse einer fränkischen Königsprivinz*. *Schriftenreihe zur bayer. Landesgeschichte*, herausgegeben von der Kommission f. bayer. Landesgeschichte. Bd. 58. (1959) S. 89, 92 ff. H. Büttner, *Die Franken und die Ausbreitung des Christentums bis zu den Tagen von Bonifatius*. *Hess. Jahrb. f. Landesgesch.* I (1951), ders., *Das mittlere Mainland und die fränkische Politik des 7. und des früheren 8. Jahrhunderts*, *Herbipolis iubilans* (1952); ders., *Christentum und Kirche zwischen Neckar und Main im 7. u. frühen 8. Jahrh.* *Bonifatius Gedenkgabe* (1954); M. Beck und H. Büttner, *Die Bistümer Würzburg und Bamberg in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung f. d. Geschichte des deutschen Ostens*. *Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia*, hrsg. von Albert Brackmann, III. (1937); E. Freih. v. Guttenberg, *Territorienbildung am Obermain*, 79. Ber. d. hist. Vereins Bamberg (1927); ders. *Germania sacra*, *Bistum Bamberg* (1937); W. Schlesinger, *Die Entstehung der Landesherrschaft* (1941).

²¹ Bosl. *Franken um 800*, S. 98 ff.

²² Waitz *VG*, VIII, S. 147, IV, S. 599 ff.

²³ Die folgende Übersicht gibt die Zusammenhänge der älteren Würzburger Königsurkunden an.

Pippin, Deperd. Böhmer-Mühlbacher², 767, 768

Karl d. Gr. Deperd. Vorurkunden waren wahrscheinlich die verlorenen Urkunden Pippins und Ludwig d. Fr. Karls d. Gr.

Ludwig d. Dt. DLdD 41, 42. Vorurkunde B-M²768

Arnulf DA 66, 67, 69. Vorurkunde B-M²767, 768, DLdD 41.

Konrad I DK I 34, Vorurkunde DA 69.

Heinrich I. DH I 6, 7, Vorurkunden DA 69, DK 34.

Die Diplome bis einschließlich H I 6, 7 übernehmen die Vorlagen im Wortlaut mit wenig Änderungen.

Vom Otto I. und Otto II. sind den älteren Königsurkunden entsprechend Privilegien nicht erhalten, wahrscheinlich sind sie verloren gegangen.

Otto III. DO III 110, benützt DA 66, 69.

Heinrich II. DH II 248; neu eingefügt die Erwähnung der Slawen, *accolae* und Franken „*pro liberis hominibus in aecclisiae praediis manentibus*“.

Konrad II. DK II 36. Vorurkunde DH II 248 wörtlich übernommen.

DO I 454 spur. Diese zwei, von der gleichen Hand geschriebenen Fälschungen benützten DO III 110, DH II 248, DA 66, 69.

Neu eingefügt: Bargilden, Saxones, Rodungsleute.

DO III 432 spur. DK II 181 spur., DH III 245 spur übernehmen den Text von DO III 432.

DH II 391 spur., Neu angehängt die Dukatklausel. Verzichtet auf die Bargilden und ihre Abgaben.

Diese drei Fälschungen sind gleichzeitig angefertigt worden, alle drei sind von Heinrich von Wiesenbach geschrieben.

DO III 110 und DH II 248 haben einen neuen Text mit Anlehnung an die älteren Urkunden und Übernahmen einzelner Wendungen aus ihnen. DO I 454 und DO III 432 übernehmen große Teile aus den Vorlagen, bearbeiten aber einen neuen Text. DH II 391, DK II 181 und DH III 245 geben mit unwesentlichen Änderungen den Text von DO III 432 und hängen nur zum Schluß den Satz über das Herzogtum und die Bargilden an. Diese enge Verwandtschaft ist in den Ausgaben der Diplomata nicht gekennzeichnet, so daß sie nicht beachtet wurde.

²⁴ TH. Mayer, Die Anfänge von Herzogenaaurach in: Herzogenaaurach. Ein Heimatbuch, Herausgegeben von Valentin Fröhlich (1949) S. 51 ff, S. 62, Anm. 16.

²⁵ Fr. Stumpf – Brentano, Die Würzburger Immunitäts-Urkunden (1874, 1876) Vorbemerkung zu DO I 454 spur., DO III 432 spur., DH III 245 spur. Breßlau, Die Würzburger Immunitäten und das Herzogtum Ostfranken. Forsch z. deutsch. Gesch. XII (1873) S. 87–111.

²⁶ W. Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich (1922); H. Hirsch siehe Anm. 5; H. v. Fichtenau, Bamberg, Würzburg und die Stauferkanzlei. MIOG 53 (1939) S. 241–285.

²⁷ Fr. Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. Schrift. d. Monumenta Germanica historica. 14 (1956) S. 138–167.

²⁸ H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter. (1922, Neudruck 1958, mit einem Nachwort von Th. Mayer). J. Gernhuber hat zu dem Buch von H. Hirsch neuerdings kritisch Stellung genommen in ZRG² 76 (1959) 401–415; ich kenne die Schwächen des Buches von H. Hirsch genau, bleibe aber doch bei meinem Urteil, daß es eine „epochemachende Bedeutung“ besaß; ich stimme Gerhuber weitgehend bei, habe aber doch den Eindruck, daß er sich nicht in die Zeit vor 1922 und vor dem ersten Weltkrieg zurückdenken und den damaligen Stand der Forschung sich richtig vor Augen halten konnte. Das Buch von H. Hirsch war für die Rechtsgeschichte eine der bedeutsamsten Leistungen seit vielen Jahrzehnten, man sollte nicht so rasch vergessen, was das Buch in der Wissenschaft tatsächlich bedeutet hat und auch heute noch bedeutet.

²⁹ Otto Brunner, Land und Herrschaft, 4. veränderte Auflage (1959).

³⁰ Th. Mayer, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen Staates im hohen Mittelalter. Hist. Zs. 159 (1939); ders. Der Wandel unseres Geschichtsbildes vom Mittelalter. Bl. f. dt. Landesgeschichte 94 (1958).

³¹ H. Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. Hist. Jahrb. 61 (1941), Neudruck in: Grundlagen der mittelalterlichen Welt (1958).

³² G. Tellenbach, Zur Bedeutung der Personenforschung für die Erkenntnis des frühen Mittelalters. Freiburger Universitätsreden, NF 25 (1957); Tellenbach weist dort auf die zahlreichen früheren Arbeiten vom ihm selbst wie von seinen Schülern hin.

³³ Adam von Bremen, Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum. SS. rer. Germ. 3. Aufl. III. c. 46.

²⁴ K. Lechner, Ausgew. Schriften S. 27, Jahrb. f. Landeskd. 1926/7 S. 51 ff. Ders., Bindenschild, 6, S. 34.

³⁵ Zallinger, Das würzburgische Herzogtum. MIOG XI (1890) S. 529. M. Lugge, „Gallia“ und „Francia“ im Mittelalter, Bonner Hist. Forsch. 15, 1960, S. 156 f.

³⁶ Fr. Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle, S. 138; Zallinger, S. 541.

³⁷ Fr. Hausmann, S. 138.

³⁸ Zallinger, MIOG XI, S. 541.

³⁹ E. Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz. (1910) S. 122; ders. Das erste geistliche Herzogtum in Deutschland. Hist. Viert. Jahrschr. 16 (1913). S. 68 ff.; vgl. H. Hirsch, MIOG, 35, S. 65 K. Bosl, Festschr. f. Th. Mayer S. 180.

⁴⁰ Württemberg. Urk. Buch II 102.

⁴¹ Fr. Hausmann, S. 140.

⁴² Fr. Hausmann, S. 155.

⁴⁴ Zallinger, MIOG XI, S. 530. Vgl. E. Freih. v. Guttenberg (1949). Über den Rangau, in Herzogenaaurach, Herausgeb. von V. Fröhlich; Th. Mayer, Die Anfänge von Herzogenaaurach. Ebenda.

⁴³ Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz, S. 131 ff.

⁴⁴ Th. Mayer, Herzogenaaurach, S. 53 f.

⁴⁵ Zallinger, MIOG, XI, S. 530; Th. Mayer, Fürst und Staat, S. 289.

⁴⁷ Zeumer, Quellensammlung, S. 18.

⁴⁷ Vgl. die treffenden Bemerkungen von H. Lieberich, Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Baiern. ZRG²(1954) S. 255, Anm. 28.

⁴⁸ G. Schmidt, Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit. V. (1913), H. F. Feine, Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter ZRG² 66 (1948) S. 234 ff. Fr. Merzbacher Judicium provinciale Franconiae. Das kaiserliche Landgericht des Herzogstums Franken – Würzburg im Spätmittelalter. Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte. Herausgeg. von der Komm. f. bayer. Landesgesch. 54 (1965) bes. S. 15; vgl. Rosenstock Hist. Viert. Jahrschr. NF 16 S. 75. Über die verfassungsrechtlichen Verhältnisse und die Verwaltung in den fränkischen Landschaften unterrichtet die Arbeiten zum historischen Atlas von Bayern, die für Oberfranken weitgediehen sind. Das von M. Spindler geleitete Unternehmen hat sich sehr große Verdienste erworben. Für Oberfranken liegen folgende Arbeiten vor: Land- und Stadtkreis Kulmbach bearbeitet von E. Freih. v. Guttenberg (1952); Stadtsteinach bearbeitet von E. Freih. v. Guttenberg und H. Hofmann (1953); Höchstadt-Herzogenaaurach von H. H. Hofmann (1951); Neustadt-Windsheim von H. H. Hofmann (1953); Forchheim von Ing. Bog (1955). Die Einleitungen geben ein sehr gutes Bild von den eigenartigen Einrichtungen in ganz Franken, die für den Fernstehenden schwer überblickbar sind.

⁴⁹ G. Schmidt, Das würzburgische Herzogtum, S. 59 ff.

⁵⁰ Fr. Stein, Geschichte der Grafen und Herren zu Castell von ihrem ersten Auftreten bis zum Beginn der neuen Zeit. 1058–1528 (1892).

⁵¹ Eilhard Zickgraf, Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen. Schriften des Instituts f. Geschichtl. Landeskunde von Hessen und Nassau. 22 (1944).

⁵² Zallinger, MIOG, XI, 545.

⁵³ Zallinger, S. 554.

⁵⁴ H. Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit, S. 204–211.

⁵⁵ Rosenstock, Herzogsgewalt.

⁵⁶ Schmidt, S. 57 f.

⁵⁷ Th. Mayer, Mitteil. d. o. ö. landesarch. V., S. 40; Mittelalterl. Studine, S. 229. H. Appelt, Bl. f. deutsche Landesgesch. 94, S. 34 sagt im Text, daß Friedrich I. die Mark in ein Herzogtum umgewandelt hätte, meint aber in der Anmerkung 33, daß ich die Bedeutung dieser Ausdrucksweise zu überschätzen scheine; ich hielt und halte mich an den Text des Priv. min., der von commutare spricht.

⁵⁸ O. Brunner, Land und Herrschaft³, S. 234, ⁴, S. 201.

⁵⁹ Lechner, Ausgew. Schriften S. 27, Jahrb. f. Landeskde v. Nied. Öst. 1926/7, s. 41 ff.

⁵⁹ J. Ficker, Vom Reichsfürstenstand. II, 3 (1923) S. 60 ff.; O. Stowasser, Das Land und der Herzog. S. 12 ff., 19 ff.

⁶¹ Vgl. W. *Schlesinger*, Zur Gerichtsverfassung des Markgebietes östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung. Jahrbuch f. d. Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands II. Vgl. ferner die Darstellung von W. *Schlesinger*, Die deutschen Territorien. Der Osten. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte II. 8. Aufl. (1955); den Westen hat Fr. *Uhlhorn* bearbeitet. H. *Helbig*, Der Wettinische Ständestaat. Mitteldeutsche Forschungen, herausgegeben von R. Olesch, W. *Schlesinger*, L. E. Schmitt, 4 (1955).

⁶¹ H. *Eberhardt*, Die Gerichtsorganisation der Landgrafschaft Thüringen, ZRG², 75 (1958), S. 108–180. H.-D. *Starke*, Die Pfalzgrafschaften vom Sommerschenburg. Jahrb. f. d. Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 4 (1958). K. *Jordan*, Herzogtum und Stamm in Sachsen während des hohen Mittelalters. Niedersächs. Jahrbuch, 30 (1958), S. 1–27. H. W. *Vogt*, Das Herzogtum Lothars von Süpplingenburg. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Herausgeg. vom Hist. Verein f. Niedersachsen, 57 (1959).

⁶² P. *Pirchegger*, Geschichte d. Steiermark, 3 Bde, 1934–1942; ders. Landesfürst und Adel in Steiermark während des Mittelalters. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, herausgeg. von der histor. Landeskommission für Steiermark, XII (1951), XIII (1959), XV (1958). H. *Appelt*, Friedrich Barbarossa und die Landesherrschaft der Traungauer, Festschrift K. *Eder* (1959). F. *Posch*, Siedlungsgeschichte der Oststeiermark. MIOG Erg. Bd. XIII (1941), VII–XV, 385–679; ders. Die Entstehung des steierischen Landesfürstentums. MIOG, 59 (1951), S. 110–117.

⁶³ *Fichtenau*, siehe oben Anm. 15.

⁶⁴ Vgl. oben Anm. 62.

⁶⁵ Siehe oben S. 250 ff.

⁶⁶ Bll. f. deutsche Landesgeschichte 95 (1959) S. 25–66.

⁶⁷ *Appelt*, s. Anm. 62, S. 51. Vgl. H. *Hirsch*, MIOG 35, S. 80; A. *Dopsch*, Aus Verfassung und Wirtschaft, S. 73 ff., 80.

⁶⁸ *Zallinger*, MIOG XI, S. 545.

H. Hirsch